Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250527-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Hoffmann und Oberrichter Dr. iur. Rauber sowie Gerichtsschreiber MLaw Partner

Urteil vom 3. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

bis 17. April 2026 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____,
ab 17. April 2026 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur.X2._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,

Privatkläger

1 bisher unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y._____,

betreffend **mehrfache versuchte Tötung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 23. Juli 2025 (DG250017)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. März 2025 (Urk. 28) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

 - der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB
 - der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB sowie
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 528 Tage durch Haft erstanden sind).

3. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66*a* StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

4. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet.

5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen:

 - 2 Tafelmesser der Marke Victorinox (A018’339’032, A018’339’054)
 - 1 Collegejacke schwarz/weiss/grau (A018’335’314)
 - 1 Trainerhose schwarz (A018’335’325)
 - 1 Trainerhose dunkelgrau (A018’335’336)
 - 2 Pullover schwarz (A018’335’347)
 - 1 Unterhemd weiss (A018’335’358)
 - 1 Paar Sneakers weiss der Marke Nike (A018’335’369).

6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kantonspolizei Zürich auf erstes Verlangen herausgegeben:

 - 1 Mobiltelefon der Marke Apple (A018’334’888)
 - 1 Laptop der Marke Microsoft (A018’337’570).

 Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die genannten Gegenstände vernichtet.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 1 nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kantonspolizei Zürich auf erstes Verlangen herausgegeben:

 - 1 Langarmshirt schwarz (A018’335’370)
 - 1 Halstuch weiss/schwarz (A018’335’381)
 - 1 Unterhemd schwarz (A018’335’392)
 - 1 Jeans dunkelgrau (A018’335’405).

 Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die genannten Gegenstände vernichtet.

8. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Januar 2025 beschlagnahmte Gegenstand wird dem Privatkläger 2 nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kantonspolizei Zürich auf erstes Verlangen herausgegeben:

 - 1 Wollpullover grün/blau gestreift (A018’339’043).

 Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der genannte Gegenstand vernichtet.

9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 3 nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kantonspolizei Zürich auf erstes Verlangen herausgegeben:

 - 1 schwarze Jacke (A018’339’076)
 - 1 T-Shirt und Langarmshirt schwarz (A018’335’416)
 - 1 Jeans grau (A018’335’427)
 - 1 BH beige (A018’335’438)
 - 1 Schal schwarz (A018’335’449)
 - 1 Strickpullover grau (A018’335’450).

 Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die genannten Gegenstände vernichtet.

10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus dem angeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Im Übrigen werden die Schadenersatzansprüche der Privatklägerin 1 auf den Zivilweg verwiesen.

11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Genugtuung von Fr. 10'000.– zu bezahlen.

12. Auf die Zivilforderungen des Privatklägers 2 wird nicht eingetreten.

13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	4'000.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	4'534.50	Auslagen Vorverfahren
Fr.	11'270.05	unentgeltliche Rechtsbeiständin Privatklägerin 1 (inkl. MwSt. und Barauslagen)
Fr.	19'231.66	amtliche Verteidigungskosten (inkl. MwSt. und Barauslagen; davon Fr. 12'138.45 bereits bezahlt)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 11'270.05 zu bezahlen. Dieser Anspruch fällt im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung an den Kanton Zürich.

<u>Berufungsanträge:</u>

a) <u>Der Verteidigung des Beschuldigten:</u>
(Urk. 97 S. 14)

(i) Einholung eines forensisch–psychiatrischen Gutachtens

(ii) Eventuell:

(a) Schuldspruch betreffend mehrfacher schwerer Körperverletzung; Freispruch betreffend Drohung

(b) Freiheitsstrafe von 3 Jahren, teilbedingter Vollzug

(c) Kosten des Berufungsverfahren auf die Staatskasse, Kosten des Vor– und Hauptverfahrens infolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit ebenfalls auf die Staatskasse

b) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 99 S. 1 f.)

1. Der Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 1, zweiter Gedankenstrich des vorinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 23. Juli 2025 wegen versuchter Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B._____ schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils mit einer Freiheitsstrafe von 12 ½ Jahren zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils für12 Jahre des Landes zu verweisen.

Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen, und damit die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen.

Erwägungen:

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 23. Juli 2025, meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 51; Urk. 51; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 4. November 2025 zugestellt (Urk. 68), worauf der Beschuldigte am 11. November 2025 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 71).

2. Mit Präsidialverfügung vom 24. November 2025 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 74). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 erhob die Staatsanwaltschaft die auf die rechtliche Würdigung, Strafzumessung und Dauer der Landesverweisung beschränkte Anschlussberufung (Urk. 79). Die Privatkläger liessen sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

3. Am 30. Januar 2026 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 3. Juli 2026 vorgeladen (Urk. 82).

4. Nach Eingang eines Gesuchs von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ um Wechsel der amtlichen Verteidigung vom 14. April 2026 sowie gestützt auf die telefonische Bestätigung von Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, wonach er gegen den Antrag nicht opponiere (Urk. 85), wurde mit Präsidialverfügung vom 17. April 2026 Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ per 17. April 2026 aus dem amtlichen Mandat entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ mit Wirkung ab 17. April 2026 als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. 86).

5. Mit Eingabe vom 29. Juni 2026 beantragte der amtliche Verteidiger ein forensisch–psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben und die Berufungsverhandlung zu verschieben (Urk. 93). Das Gesuch um Verschiebung der Verhandlung wurde mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2026 abgewiesen (Urk. 93). Der Beweisantrag auf Einholung eines forensisch–psychiatrischen Gutachtens wurde anläss-

lich der Berufungsverhandlung abgewiesen (Prot. II S. 17; S. nachfolgend Erw. I.3.).

6. Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers und liess die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 7). Im Anschluss an die Berufungsverhandlung wurde das Berufungsurteil den Parteien mündlich eröffnet und erläutert (Prot. II S. 20 ff.; Urk. 100).

I. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.1.2; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 4.3; je mit Hinweisen).

1.2. Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufungserklärung vom 11. November 2025 (Urk. 71) die Abänderung der Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils und einen Freispruch von den Vorwürfen der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und stattdessen ein Schuldigsprechen wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB. Daneben und aufgrund der verlangten Änderung der Dispositivziffer 1 ficht der Beschuldigte auch die mit den vorinstanzlichen Schuldsprüchen untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des vorinstanzlichen Urteils an. Konkret beantragt er die Aufhebung bzw. Abänderung der Dispositivziffer 2 (Strafe und Vollzug) sowie die Aufhebung der Dispositivziffern 3 und 4 (Landesverweisung und Ausschreibung im SIS).

1.3. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung vom 15. Dezember 2025 (Urk. 79) in Abänderung von Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils anstelle einer Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB einen Schuldspruch wegen mehrfacher versuchter Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Daneben beantragt die Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Abänderung der Dispositivziffer 2 (Strafe und Vollzug). Schliesslich ficht die Staatsanwaltschaft Dispositivziffer 3 (Landesverweisung) an und beantragt eine längere Dauer der Landesverweisung.

1.4. Unangefochten blieben dagegen der Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände (Dispositivziffern 5 bis 9), die Zivilforderungen der Privatklägerinnen 1 und 2 (Dispositivziffern 10 bis 12) sowie das Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 13 bis 15). Es ist somit vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 23. Juli 2025 in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

1.5. Der amtliche Verteidiger stellte anlässlich der Berufungsverhandlung den Antrag, die Kosten des Vor– und Hauptverfahrens infolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit auf die Staatskasse zu nehmen (Prot. II S. 7 f.; Urk. 97 S. 14). Dies stellt eine unerlaubte Erweiterung der Berufung dar (Art. 399 Abs. 4 StPO). Der Antrag ist demzufolge unbeachtlich.

2. Strafantrag

Beim Vorwurf der Drohung handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der Privatkläger 2 stellte gleichentags wie das mutmassliche Delikt und damit rechtzeitig sowie gültig Strafantrag gegen den Beschuldigten, womit diese Prozessvoraussetzung erfüllt ist (Urk. 22/1). Die weiteren Delikte, welche Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden werden dagegen von Amtes wegen verfolgt.

3. Beweisanträge

3.1. Grundsätzlich beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind

(Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Der massgebliche Zeitpunkt für Beweisanträge ist grundsätzlich die Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Drängen sich im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens noch zusätzliche Beweisabnahmen auf, sind entsprechende Anträge indes zulässig (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 399 N 13). Darüber hinaus ist die Rechtsmittelinstanz wie erwähnt verpflichtet, auch von Amtes wegen für eine rechtskonforme Beweiserhebung und damit aus eigener Initiative für die nötigen Ergänzungen besorgt zu sein (BGE 147 IV 409 E. 5.3.2; 143 IV 288 E. 1.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E.2.1.6 ; 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.3.2; 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 2.1; je mit Hinweisen).

3.2. Antrag und Vorbringen des Beschuldigten

3.2.1. Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 29. Juni 2026 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung den Beweisantrag stellen, es sei ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen (Urk. 93; Urk. 95; Prot. II S. 14 f.).

3.2.2. Er begründet diesen damit, dass die Tat auch für die Beteiligten nicht erklärbar sei (Urk. 93 Rz 1 f.) und die Vorinstanz den «absolut nichtigen» Beweggrund und die fehlende Nachvollziehbarkeit strafschärfend berücksichtigt habe, ohne die Steuerungsfähigkeit abzuklären (Urk. 93 Rz 3-7; Urk. 95 Rz 4-9). Er beruft sich dabei auf einen Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit, auf ein im Tatmoment als fremd geschildertes Verhalten, auf eine tatnahe Dekompensation, auf einen massiven Schlafentzug sowie auf eine aktenkundige Störungsdisposition (Urk. 93 Rz 8-18; Urk. 95 Rz 10-17).

3.3. Rechtlicher Massstab (Art. 20 i.V.m. Art. 19 StGB)

3.3.1. Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, ordnet das Gericht die sachverständige Begutachtung an (Art. 20 StGB). Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit richten sich nach Art. 19 StGB. Ein

Gutachten ist zwar nicht erst bei tatsächlichen Zweifeln des Gerichts, sondern bereits dann einzuholen, wenn nach den Umständen ernsthafte Zweifel bestehen sollten. Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen beizuziehen, ist jedoch erst gegeben, wenn Anzeichen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel hinsichtlich der vollen Schuldfähigkeit zu erwecken, wie etwa ein Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder ein völlig unübliches Verhalten (BGE 133 IV 145 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_953/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.4.3). Nicht jede geringfügige Herabsetzung der Fähigkeit zur Selbstbeherrschung genügt; der Betroffene muss in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen und seine Geistesverfassung nach Art und Grad stark vom Durchschnitt abweichen. Zeigt das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, dass ein Realitätsbezug erhalten war und er sich den wechselnden Erfordernissen der Situation anpassen, eine günstige Gelegenheit wahrnehmen oder abwarten konnte, so hat eine schwere Beeinträchtigung nicht vorgelegen (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit hat anhand des Gesamtverhaltens vor, während und nach der Tat zu erfolgen; eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit setzt aus psychiatrischer Sicht psychotische Störungen des Realitätsbezugs voraus (Urteile des Bundesgerichts 6B_953/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.4.3; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.7.2).

3.3.2. Entscheidend ist damit nicht, ob sich eine Tat nach Beweggrund und Ablauf zwanglos erklären lässt, sondern ob konkrete, objektive Anzeichen einer geistigen Abnormität vorliegen. Fehlt es an solchen, ist auch bei einer schwer verständlichen Tat kein Gutachten einzuholen.

3.4. Keine konkreten Anzeichen einer die Schuldfähigkeit berührenden Abnormität

3.4.1. Dass die Tat aus einem nichtigen Anlass und in einem für Aussenstehende nicht nachvollziehbaren Ausmass verübt wurde, begründet für sich keinen ernsthaften Anlass. Die Unerklärlichkeit eines Motivs ist eine normative, keine psychopathologische Frage. Ein krasses Missverhältnis zwischen Anlass und Tat ist als solches kein Anzeichen einer beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit

(BGE 133 IV 145 E. 3.3). Die vorinstanzliche Wertung des Beweggrundes als «absolut nichtig», worauf der Beschuldigte hinweist (Urk. 93 Rz 3 und Rz 5), betrifft die Verwerflichkeit des Handelns, nicht die Schuldfähigkeit.

3.4.2. Dass der zuvor als zuvorkommend, zurückhaltend und anständig beschriebene Beschuldigte (Urk. 7/1 F/A 15; Urk. 7/2 F/A 16; Urk. 4-1 F/A 7; Urk. 93 Rz 8) eine schwere Gewalttat beging, stellt keinen Widerspruch im Sinne der Rechtsprechung dar. Gemeint ist damit ein Widerspruch, der auf einen abnormen Geisteszustand hindeutet, nicht der blosse Umstand, dass eine bislang unauffällige Person straffällig wird – was auf zahlreiche Ersttäter zutrifft. Das Bild des durchwegs gewaltfreien jungen Mannes ist überdies nicht ungetrübt: Aktenkundig ist eine frühere Drohung mit einer Glasscherbe (Urk. 9/3). Ein schuldfähigkeitsrelevanter Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit liegt damit nicht vor.

3.4.3. Die Schilderungen zum Tatmoment – ein «fremdes» Grinsen und der Eindruck «wie ein Schalter» (Urk. 4/2 F/A 107 f.), «grosse und weisse Augen» (Urk. 6/2 F/A 74), ein mantraartiges Sprechen und der Abbruch der Gegenwehr nach der Überwältigung (Urk. 6/2 F/A 48-51; Urk. 93 Rz 10-14) – sind Laienbeobachtungen eines heftigen Affekts. Ein solcher Affekt ist bei einer aus Wut verübten Gewalttat typisch und wirkt auf Aussenstehende regelmässig «fremd». Er begründet für sich keine verminderte Schuldfähigkeit, denn nicht jede Herabsetzung der Selbstbeherrschung genügt (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Das Erlöschen der Gegenwehr, nachdem der Privatkläger 2 den Beschuldigten entwaffnet und überwältigt hatte, ist ebenso zwanglos mit dem Nachlassen der Wut wie mit einem «dissoziativen» Geschehen vereinbar.

3.4.4. Ausschlaggebend ist, dass das Gesamtverhalten des Beschuldigten einen erhaltenen Realitätsbezug und eine erhaltene Steuerungsfähigkeit belegt. Der Beschuldigte führte zwei Messer mit sich, ging gezielt gegen die Personen vor, führte die Schnitte bei den Privatklägerinnen 1 und 3 konstant im Gesicht und schonte – obschon jedenfalls bei der fixierten Privatklägerin 3 erreichbar – den Hals. Er passte sich der Situation an, indem er sich dem eingreifenden Privatkläger 2 zuwandte, und verfolgte die flüchtende Privatklägerin 3. Dieses zielgerichtete, do-

sierte und situativ angepasste Verhalten zeigt, dass er sich den wechselnden Erfordernissen der Situation anpassen konnte, und schliesst eine schwere Beeinträchtigung aus (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Für eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit fehlt es sodann an jeder psychotischen Störung des Realitätsbezugs (BGer 6B_1363/2019 E. 1.7.2). Dass die Einsichtsfähigkeit erhalten war, räumt der Beschuldigte selbst ein (Urk. 95 Rz 9). Seine Aussage, er hätte die Geschädigte, die ihm nichts getan habe, nicht töten können (Urk. 3/4 F/A 13), belegt ein intaktes Unrechtsbewusstsein. Dass dies im Tatzeitpunkt anders der Fall gewesen sein soll, was seitens des Beschuldigten geltend gemacht wird, lässt sich aufgrund des tatsächlichen Tatablaufs wie gezeigt nicht bestätigen. Zudem beschreibt der Beschuldigte seinen Zustand sogar kohärent. Er verortet sein Handeln in Wut und Enttäuschung (über das eingezogene Mobiltelefon). Damit ist gerade nicht sein Geisteszustand unerklärlich. Unerklärlich bleibt ihm bloss, weshalb die Wut in eine derart massive Gewalt umschlug. Das ist eine normative bzw. motivationale Lücke, kein Hinweis auf ein psychopathologisches Geschehen. Nicht jede Herabsetzung der Selbstbeherrschung genügt; der Täter müsste in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen. Soweit der Beschuldigte darüber hinaus geltend macht, er wisse nicht, was er getan habe, steht dies im Widerspruch zu seinen detaillierten früheren Aussagen und zum anerkannten objektiven Tatablauf. Es handelt sich nicht um eine echte Amnesie, sondern um die bereits erwähnte Unfähigkeit, das Motiv zu erklären. Selbst eine echte nachträgliche Erinnerungslücke wäre für sich allein kein objektives Kennzeichen einer im Tatzeitpunkt beeinträchtigten Schuldfähigkeit.

3.4.5. Die in den Wochenjournalen festgehaltene Verschlechterung – Schlaf-Wach-Umkehr, sozialer Rückzug, unregelmässige Nahrungsaufnahme, exzessiver Mediengebrauch, gedrückte Stimmung (Urk. 93 Rz 9; Urk. 95 Rz 17) – beschreibt eine problematische Lebensführung und einen übermässigen Handygebrauch, nicht aber eine die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit berührende psychische Störung. Selbst eine Abhängigkeit vom Mobiltelefon vermöchte den Gewaltausbruch weder nachvollziehbar zu machen noch eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit zu begründen; sie erklärt allenfalls die gesteigerte Reizbarkeit, die nach dem Gesagten gerade nicht genügt (BGE 133 IV 145 E. 3.3).

3.4.6. Der geltend gemachte Schlafentzug (Urk. 95 Rz 10-17) ändert daran nichts. Übermüdung und die daraus folgende Reizbarkeit sind normalpsychologische Befindlichkeiten und fallen nicht in den Bereich des Abnormen. Sie erreichen die von der Rechtsprechung verlangte Schwelle nicht (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte den Schlafmangel durch seinen eigenen, über Stunden andauernden Mediengebrauch selbst herbeiführte. Ein selbst verschuldeter Erschöpfungszustand rechtfertigt keine Privilegierung. Vor allem aber belegt das dargelegte, kontrollierte und zielgerichtete Tatverhalten (s. vorne, Erw. I.3.4.4), dass ein allfälliger Schlafmangel die Steuerungsfähigkeit im Tatzeitpunkt weder aufhob noch erheblich herabsetzte.

3.4.7. Auch die früheren Berichte begründen keinen ernsthaften Anlass. Die diagnostizierte Anpassungsstörung (F43.2) – es handelt sich um die einzige aktenkundige Diagnose – genügt hierfür nicht: Anpassungsstörungen gehen nur selten mit Straftaten einher, und es ist kaum denkbar, dass sie zur Aufhebung der Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten führen. Die Diagnose einer solchen Störung vermag keine ernsthaften Zweifel an der Schuldfähigkeit zu begründen (BGE 133 IV 145 E. 3.5 und E. 3.6). Der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) wurde bloss geäussert und ausdrücklich offengelassen (Bericht PUK vom 7. Februar 2022, zit. in Urk. 93 Rz 15 f.). Ein solch blosser, nicht erhärteter Verdacht ist kein konkretes Anzeichen einer im Tatzeitpunkt beeinträchtigten Schuldfähigkeit, und auch für eine posttraumatische Belastungsstörung gilt das zu BGE 133 IV 145 E. 3.5 f. Gesagte. Die unterdurchschnittliche Intelligenz (SON-IQ 74) berührt die Einsicht in das Unrecht eines Messerangriffs nicht. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass ein intaktes Unrechtsbewusstsein belegt ist (s. vorne, Erw. I.3.4.4). Beide Berichte hielten fest, dass sich der Beschuldigte im stationären Rahmen nie fremdaggressiv zeigte, und ergingen ohne Anhaltspunkt für eine schuldfähigkeitsrelevante Beeinträchtigung.

3.4.8. Die Vorinstanz hat mit der Annahme einer «hohen Entscheidungsfreiheit» keine psychiatrische Frage laienhaft beantwortet, sondern das objektive Tatgeschehen gewürdigt, das – wie dargelegt – einen erhaltenen Realitätsbezug ausweist (s. vorne, Erw. I.3.4.4). Die strafschärfende Berücksichtigung des nichtigen

Beweggrundes (Urk. 93 Rz 3-7; Urk. 95 Rz 4-9) betrifft die Verwerflichkeit, nicht die Schuldfähigkeit. Von einem unzulässigen Ausräumen bestehender ernsthafter Zweifel kann keine Rede sein, weil solche Zweifel nach dem Gesamtbild gar nicht erst entstehen.

3.5. Zusammenfassung und Fazit

3.5.1. In einer Gesamtwürdigung erschöpfen sich die Vorbringen des Beschuldigten in Beobachtungen eines heftigen Affekts, in einer als Lebensführungsproblem imponierenden Dekompensation samt selbst herbeigeführtem Schlafdefizit sowie in älteren, klinisch-therapeutischen und nicht auf Fremdaggressivität hindeutenden Befunden. Diese Umstände lassen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit auf einen Zustand schliessen, der den Beschuldigten in hohem Masse in den Bereich des Abnormen rückte. Demgegenüber belegt das kontrollierte, dosierte und situativ angepasste Tatverhalten einen erhaltenen Realitätsbezug und damit eine erhaltene Steuerungsfähigkeit (BGE 133 IV 145 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.7.2). Konkrete Anzeichen, die geeignet wären, ernsthafte Zweifel an der vollen Schuldfähigkeit zu wecken, liegen nach dem Gesagten nicht vor (BGE 133 IV 145 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_953/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.4.3).

3.5.2. Ein ernsthafter Anlass im Sinne von Art. 20 StGB besteht damit nicht. Der Beweisantrag auf Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens ist damit abzuweisen.

4. Übersetzungsproblematik

4.1. Der amtliche Verteidiger bringt vor, die Verständlichkeit der Dolmetscherin im gesamten Verfahren sei beeinträchtigt, da Paschto stark in regionalen Dialekten zersplittert sei und sich die Aussprache stark unterscheiden würde. In Kombination mit dem Analphabetismus und der Minderintelligenz des Beschuldigten folge eine durchgehend eingeschränkte Übermittlung (Urk. 97 Rz 19–24). Der Beschuldigte

führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er die Dolmetscherin nicht verstehe (Prot. II S. 9 ff.).

4.2. Diesen Einwänden ist folgendes zu entgegnen: Sowohl im Untersuchungsverfahren als auch während den Verhandlungen vor Gericht amtete Frau E._____ als Paschtu–Dolmetscherin. Die Dolmetscherin bestätigte, dass zwischen ihr und dem Beschuldigten ein Dialektunterschied bestehe (Urk. 3/1 S. 2). Der Beschuldigte wurde in der Folge darauf hingewiesen, dass er sich melden könne, sollte er etwas nicht verstehen (Urk. 3/1 S. 2). In sämtlichen vier Einvernahmen gab er sodann auf entsprechende Frage hin an, die Dolmetscherin zu verstehen und keine Ablehnungsgründe geltend zu machen (Urk. 3/1 F/A 1 f.; Urk. 3/2 F/A 3; Urk. 3/3 F/A 1 f.; Urk. 3/4 F/A 1 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte dies zu Protokoll (Prot. I S. 7).

4.3. Insgesamt ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte trotz des bestehenden Dialektunterschieds ohne Weiteres in der Lage war, der Dolmetscherin zu folgen und sich mit ihr zu verständigen. Anhaltspunkte für eine mangelhafte Verständigung liegen nicht vor, zumal der Beschuldigte über sämtliche Verfahrensstadien hinweg wiederholt und unwidersprochen bestätigte, die Übersetzerin zu verstehen. Die diesbezüglichen Einwände erweisen sich somit als unbegründet.

II. Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

1.1. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5; BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_734/2025 vom 14. April 2026

E. 2.5.2; 7B_1366/2025 vom 12. Januar 2026 E. 3.2; 7B_171/2025 vom 27. November 2025 E. 2.2.1; je mit weiteren Hinweisen). Folglich wird sich auch die hiesige Berufungsinstanz auf die ihrer Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken.

1.2. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird im vorliegenden Urteil in Bezug auf die tatsächliche Würdigung ergänzend an den entsprechenden Stellen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Anklagesachverhalt und Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Hinsichtlich des dem Beschuldigten in der Anklageschrift gemachten Vorwurfs kann auf die zutreffende Zusammenfassung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 69 S. 5 ff. Erw. II.1.).

2.2. Wie die Vorinstanz sodann zu Recht festhält, anerkennt der Beschuldigte den Anklagevorwurf betreffend die Privatklägerinnen 1 und 3, mit Ausnahme des Tötungsvorsatzes, den er auch im vorliegenden Berufungsverfahren bestreitet (Urk. 71; Urk. 97 S. 6 ff.; Prot. II S. 12 f.). Zudem bestreitet der Beschuldigte den ihm gemachten Vorwurf gegenüber dem Privatkläger 2 (Urk. 71; Urk. 97 S. 8; Prot. II S. 14). Es ist daher zu prüfen, ob sich der angeklagte Sachverhalt gestützt auf die Untersuchungsakten und die vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln erstellen lässt.

3. Beweismittel / Beweisregeln

3.1. Die Vorinstanz hat die verwertbaren Beweismittel zutreffend angegeben und die Aussagen der einvernommenen Personen ausführlich und korrekt wiedergegeben, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 69 S. 10 ff. Erw. II.2.2.1-2.2.4; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.2. Hinsichtlich der Beweisregeln ist festzuhalten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweise nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung frei ist (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der

Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

3.3. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_1282/2017 vom 23. März 2018 E. 2.2.1).

3.4. Als *Beweislastregel* bedeutet dieser Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss (BGE 148 IV 205 E. 2.4; 127 I 38 E. 2a). Ein Beschuldigter darf nie mit der Begründung verurteilt werden, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3; 127 I 38 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_165/2025 vom 14. Januar 2026 E. 1.3; 6B_32/2025 vom 1. Oktober 2025 E. 3.1; 6B_325/2025 vom 28. August 2025 E. 1.1; je mit Hinweisen).

3.5. Wenn allerdings ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese wenigstens in einem Mindestmass glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz in "dubio pro reo" keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonstwie glaubhaft macht (Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. September 2022, Geschäfts-Nr. SB210559, S. 8; vom 23. September 2020, Geschäfts-Nr. SB200195, S. 8; je mit Hinweis). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

3.6. Als *Beweiswürdigungsregel* besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann (dazu eingehend BGE 144 IV 345 E. 2.2; siehe auch BGE 148 IV 409 E. 2.2; 145 IV 154 E. 1.1). Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_163/2024 vom 30. September 2025 E. 1.2; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt als Beweiswürdigungsregel indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Beweiswürdigungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_163/2024 vom 30. September 2025 E. 1.2; 6B_280/2025 vom 28. Juli 2025 E. 1.3; je mit Hinweisen).

3.7. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_298/2025 vom 4. Juni 2025 E. 3.2; 6B_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

3.8. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und der Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2025 vom 10. Juni 2025 E. 1.1.3 mit Verweis auf BGE 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Bei der methodischen Analyse ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (Aussagegenese; BGE 129 I 49 E. 5; BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_157/2025 vom 15. Januar 2026 E. 1.5.1; 6B_542/2024 vom 12. November 2025 E. 3.4.2; 6B_235/2025 vom 10. Juni 2025 E. 1.1.3; 6B_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3). Traumatische Erlebnisse werden gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen anders verarbeitet als alltägliche Vorkommnisse. Einerseits können Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnisausfälle auftreten, namentlich hervorgerufen durch Verdrängungsbestrebungen. Andererseits bleibt bei gewissen Opfern eine grosse Anzahl von Einzelheiten des traumatischen Erlebnisses im Gedächtnis haften resp. wird dieses praktisch vollständig erinnert (BGE 147 IV 409 E. 5.4.2 mit Hinweisen).

3.9. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Dabei wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehr-

zahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B_165/2025 vom 14. Januar 2026 E. 1.2; 6B_295/2024 vom 10. März 2025 E. 2.3.2; 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.2; je m.w.H.). Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 149 IV 248], m.w.H.).

4. Würdigung hinsichtlich des Vorwurfs zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 3

4.1. Vorbemerkung

4.1.1. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist damit Tatfrage (Urteil des Bundesgerichts 6B 775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5). Fehlt – wie hier hinsichtlich des Tötungsvorsatzes – ein Geständnis, kann sich das Gericht regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung erlauben (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Das Sachgericht hat die relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen es auf Eventualvorsatz geschlossen hat (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Festzustellen sind namentlich die Tatwaffe (Art, Klingenlänge), die aufgewendete Kraft, Stich- bzw. Schnittrichtung, getroffene Körperregion, Tiefe und Verlauf des Wund- bzw. Stichkanals, der dynamische oder kontrollierte Charakter der Tathandlung, die Abwehrmöglichkeiten des Opfers, die Beweggründe sowie das beim Täter vorhandene Wissen um die Gefährlichkeit (Urteile des Bundesgerichts 6B 775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.5; 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.2).

4.1.2. Demgegenüber ist zu prüfen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (BGE 130 IV 58 E. 8.5; Urteil des Bun-

desgerichts 6B 775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4.1). Zu den massgebenden Umständen, aus denen auf Inkaufnahme geschlossen werden darf, zählen die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe und die Art der Tathandlung; je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto eher darf auf Inkaufnahme geschlossen werden (BGE 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.3). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich ihm der Erfolgseintritt als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Eventualvorsatz kann aber auch bei bloss möglichem Erfolg vorliegen; allein aus dem Wissen um die Möglichkeit darf indes nicht auf Inkaufnahme geschlossen werden, vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Solche liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGer 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.3).

4.1.3. Für den Tötungsvorsatz bedarf es einer eigenständigen, zusätzlichen Feststellung; die – im vorliegenden Anklagesachverhalt anerkannte (s. nachfolgend, Erw. II.4.2.) – Inkaufnahme schwerer, bleibender und entstellender Verletzungen trägt den Schluss auf Tötungsvorsatz für sich allein nicht.

4.2. Unbestrittener Sachverhalt

4.2.1. Wie die Vorinstanz zurecht erwog (Urk. 69 S. 7 f. Erw. II.1.2.3), ist der äussere Tatablauf im Kern unbestritten. Der Beschuldigte anerkennt mithin, die Privatklägerinnen 1 und 3 am 12. Februar 2024 mit einem Messer im Gesicht angegriffen und verletzt zu haben. Bereits in der Hafteinvernahme erklärte er: «Das ist korrekt, ich habe diese Personen mit dem Messer angegriffen und verletzt, das kann ich nicht bestreiten» (Urk. 3/1 F/A 7). Er bestätigte, die Verletzungen der Privatklägerinnen 1 und 3 seien durch ihn entstanden (Urk. 3/1 F/A 41), anerkannte die rechtsmedizinisch dokumentierten Verletzungsbilder beider Privatklägerinnen (Urk. 3/3 F/A 96 und F/A 119) und bestätigte, dass er die Privatklägerin 3 «im Gesicht und

am Finger» verletzt habe (Urk. 3/3 F/A 25). Anerkannt ist damit auch, dass er um die Schwere und die entstellende Wirkung der Gesichtsverletzungen wusste und diese wollte.

4.2.2. Strittig – und ausschliessliches Beweisthema der nachfolgenden Würdigung – ist allein der Tötungsvorsatz, d.h. ob der Beschuldigte den Tod der Privatklägerinnen 1 und/oder 3 wollte (direkter Vorsatz) oder als möglich erkannte und sich damit abfand (Eventualvorsatz). Diesen bestreitet der Beschuldigte von Beginn weg und durchwegs (Urk. 3/1 F/A 25; Urk. 3/3 F/A 29, F/A 48, F/A 99; Urk. 3/4 F/A 11-13, F/A 17 f.; Prot. I S. 20). Die Abgrenzung zwischen versuchter Tötung und schwerer Körperverletzung hängt damit von inneren Tatsachen ab, die in diesem Teil festzustellen sind.

4.3. Zur Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

4.3.1. Der Beschuldigte ist in seiner zentralen Linie über alle Einvernahmen hinweg konstant: Er anerkennt den Messerangriff und die Gesichtsverletzungen, bestreitet aber jeden Tötungsvorsatz und führt die Tat auf eine im Streit um das Mobiltelefon aufgekommene «Wut» zurück (Urk. 3/1 F/A 9 und F/A 21; Urk. 3/3 F/A 35 und F/A 43; Urk. 3/4 F/A 12). Diese inhaltliche Konstanz im subjektiv Wichtigen ist für sich genommen ein Realitätsmerkmal. Sein wiederkehrendes Kernargument lautet, ein Tötungswille hätte sich in einer anderen Tatausführung niedergeschlagen: «Wenn ich vorgehabt hätte, dass jemand von ihnen ums Leben kommt, dann hätte ich sie nicht im Gesicht geschnitten, sondern am Hals» (Urk. 3/3 F/A 29); «Warum sollte ich sie denn mit so einem kleinen Messer töten wollen? Dann hätte ich ihr mit der Pistole in den Kopf geschossen» (Urk. 3/3 F/A 48). Diese Darstellung des Beschuldigten ist mit dem objektiven Verletzungsbild verflochten und insoweit nicht ohne Realitätsbezug.

4.3.2. Die Aussagen des Beschuldigten weisen jedoch in mehreren Punkten ausgeprägte Lügensignale auf, welche die allgemeine Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erheblich relativieren:

4.3.2.1. Erstens schilderte der Beschuldigte in der Hafteinvernahme detailreich und mit zahlreichen Realkennzeichen, er habe vor seiner Ausreise in Pakistan einen Mann namens F._____ aus Rache erschossen, und zwar geplant, mit einer «Baretta» und dem grösseren Magazin, sowie mit zwei gezielten Schüssen in den Kopf (Urk. 3/1 F/A 69 ff.). Diese Darstellung widerrief er später vollständig mit der Begründung, er habe sie aus Angst vor einer Ausschaffung erfunden (Urk. 3/3 F/A 101; sinngemäss Prot. I S. 18). Ob die eine oder die andere Version zutrifft, kann offenbleiben; in jedem Fall steht fest, dass der Beschuldigte bereit ist, gegenüber den Strafbehörden detailreich die Unwahrheit zu sagen. Diese nachträgliche Zurücknahme einer ausführlichen, mit Realkennzeichen versehenen Sachdarstellung ist ein klassisches Lügensignal. Nach dem dargelegten Massstab wirkt sich dies indes nur insoweit aus, als es die Glaubhaftigkeit der konkreten, hier relevanten Aussagen zu beeinflussen geeignet ist (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 und E. 2.5.2). Ein unmittelbarer Schluss auf das Vorliegen eines Tötungsvorsatzes lässt sich daraus nicht ziehen.

4.3.2.2. Zweitens beharrt der Beschuldigte darauf, die beiden Tatmesser spontan aus der Schublade der Gemeinschaftsküche behändigt zu haben (Urk. 3/1 F/A 17 und F/A 31 f.; Urk. 3/3 F/A 38 f. und F/A 45 f.). Diese Darstellung steht in unauflösbarem Widerspruch zur übrigen Beweislage: Der Praktikant C._____, am Tattag für die Küche zuständig, sagte aus, er habe noch vor dem Vorfall den Geschirrspüler ausgeräumt und alle scharfen Messer weggeschlossen (Urk. 6/1 F/A 13; bestätigt Urk. 6/2 F/A 62 und F/A 66 f.). Die Privatklägerinnen 1 und 3 bestätigten übereinstimmend, dass die scharfen Messer auf der Wohngruppe stets eingeschlossen seien (Urk. 4/2 F/A 50 und F/A 98-102; Urk. 5/2 F/A 89 f. und F/A 93). Hinzu kommt, dass anlässlich der Hausdurchsuchung im Studio des Beschuldigten – wo üblicherweise zwei bis drei solche Messer vorhanden sind – keine scharfen Messer mehr gefunden wurden (s. Vorhalt Urk. 3/3 F/A 48 f.). Schliesslich ist die Behändigung in der Gemeinschaftsküche mit der Schilderung der Privatklägerin 3 zum Ablauf unvereinbar, wonach der Beschuldigte lediglich «einen Schritt» in die Küche gemacht habe, um auf die Uhr zu sehen, und nicht an die Schubladen getreten sei (Urk. 4-2 F/A 41, F/A 49 und F/A 105). Die Darstellung des Beschuldigten zur Mes-

serherkunft erweist sich damit als widerlegte Schutzbehauptung. Sie deutet darauf hin, dass er die Messer aus seinem Studio mitführte und sich mithin vor dem Aufsuchen der Privatklägerin 3 bewaffnete.

4.3.2.3. Drittens schwächte der Beschuldigte seine Aussage zum eigenen Erleben im Verlauf des Verfahrens ab. In der Hafteinvernahme bekräftigte er noch: «Ich habe alles verstanden, was ich tat […]. Aber ich verstand, was ich tat» (Urk. 3/1 F/A 21). An der Hauptverhandlung schilderte er die Tat demgegenüber als dissoziatives Geschehen («wie ein Traum», vergleichbar dem «Einschlagen einer Bombe»; er habe «gar nichts» bemerkt und die Beteiligten «nicht einmal gesehen»; Prot. I S. 25 f. und S. 33). Diese nachträgliche Abschwächung in Richtung eines Erinnerungs- und Wahrnehmungsverlusts ist ein weiteres Anpassungs- bzw. Lügensignal.

4.3.2.4. Viertens fällt eine durchgehende Tendenz zur Bagatellisierung sowie zur Beantwortung von Sachfragen mit Gegenfragen auf («Warum sollte ich sie töten? […] Bin ich ein Wilder, bin ich von den Bergen runtergekommen?», Urk. 3/3 F/A 36; «Warum hätte ich sie töten wollen», Urk. 3/4 F/A 21). Solche Gegenfragen und Relativierungen sind typische Lügensignale, sagen für sich allein über das Vorliegen eines Tötungsvorsatzes aber nichts aus.

4.3.3. Besonderes Gewicht beanspruchen die staatsanwaltschaftlichen Vorhalte zweier eigener Äusserungen. In der Hafteinvernahme gab der Beschuldigte zu Protokoll, der dazwischentretende Privatkläger 2 habe «der Frau das Leben gerettet» (Urk. 3/1 F/A 18), und auf die Frage, was ohne dessen Eingreifen geschehen wäre: «Ich wollte die Frau nicht töten. Aber ich war wütend und ich wollte meine Wut an ihr rauslassen» (Urk. 3/1 F/A 21). Der Beschuldigte präzisierte später, er habe damit lediglich – auf entsprechende hypothetische Frage – eingeräumt, dass die Privatklägerin «hätte sterben können», nicht aber, dass er dies gewollt habe (act. 3-3 F/A 76; Urk. 3-4 F/A 11: «es hätte sein können, dass sie gestorben wäre. Aber das heisst nicht, dass ich vorhatte, sie zu töten»). Diese Lesart ist nicht von der Hand zu weisen: Das Eingeständnis der abstrakten Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs ist nicht gleichbedeutend mit dem Eingeständnis eines darauf gerichteten Willens

oder einer Inkaufnahme (s. hierzu noch hinten, Erw. III.3.2). Die Aussage ist damit ambivalent und trägt den Schluss auf einen Tötungsvorsatz nicht für sich allein.

4.3.4. Schliesslich räumte der Beschuldigte auf rechtsmedizinischen Vorhalt ein, es könne «sein, dass man abrutscht und den Hals trifft», verband dies aber stets mit der Bekräftigung, er habe keine Tötungsabsicht gehabt und alles sei «in Wut» geschehen (Urk. 3/3 F/A 108, F/A 125 und F/A 127). Auch darin liegt lediglich die Anerkennung eines abstrakten Risikos.

4.4. Zur Würdigung der Aussagen der Privatklägerin 1

4.4.1. Auch die Aussagen der Privatklägerin 1 sind glaubhaft. Sie schildert sensorisch dichte, originelle Einzelheiten (das «Plonk»-Geräusch und die nassen Beine durch die Giesskanne, Urk. 5/1 F/A 10 und Urk. 5/2 F/A 70 f.; die eigenen Rufe «Beschuldigter nein» und «Das willst du nicht», Urk. 5/1 F/A 24 und Urk. 5/2 F/A 57) und kennzeichnet wiederholt den Grad ihrer Sicherheit («ohne Gewähr», «logische Schlussfolgerung», Urk. 5/2 F/A 45 f.). Ihre Angaben sind von der polizeilichen (Urk. 5/1) bis zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Urk. 5/2) konstant und um nachvollziehbar erinnerte Details ergänzt.

4.4.2. Beweismässig bedeutsam ist ihre Schilderung, der Beschuldigte habe ihr die Haare gepackt: «Es war ein Reissen. […] Es fühlte sich an, als würde er die Haare packen und den Kopf in Position bringen wollen, um mit dem Messer durchzuziehen» (Urk. 5/2 F/A 37), wobei die Schneidbewegung «schnell und heftig» gewesen sei (Urk. 5/2 F/A 43). Dieses Detail könnte auf ein kontrolliertes Ansetzen eines tiefen Schnitts hindeuten; die Privatklägerin 1 gibt es jedoch ausdrücklich als ihren Eindruck wieder. Zur Absicht des Beschuldigten äussert sie sich mit der gebotenen Zurückhaltung: «Ich gehe davon aus, dass er in Kauf nahm, dass jemand von uns vielleicht ums Leben kommt. Aber ich weiss es nicht» (Urk. 5/2 F/A 51). Diese ausdrücklich als Vermutung gekennzeichnete Einschätzung ist – mangels Wahrnehmung einer entsprechenden Äusserung des Beschuldigten (Urk. 5/2 F/A 55) – kein Tatsachenbeweis für den inneren Willen des Beschuldigten, sondern eine Laienbewertung, die das Gericht nicht bindet.

4.5. Zur Würdigung der Aussagen des Privatklägers 2

4.5.1. Die Aussagen des Privatklägers 2 sind detailreich, in sich stimmig und zwischen polizeilicher (Urk. 6/1) und staatsanwaltschaftlicher Einvernahme (Urk. 6/2) konstant. Sie weisen ausgeprägte Realkennzeichen auf, namentlich die kritische Reflexion der eigenen Erinnerung (Korrektur der Messerfarbe und Hinweis, seine Erinnerung könnte «gefälscht» sein, weil inzwischen zwei blaue Messer auf der Gruppe vorhanden seien, Urk. 6/2 F/A 81) sowie die differenzierte, gerade nicht übersteigernde Belastung: Der Privatkläger 2 hält ausdrücklich fest, er gehe nicht davon aus, dass der Beschuldigte gegenüber ihm selbst eine Tötungsabsicht gehabt habe, sondern allein gegenüber der Privatklägerin 3, «weil das ist das, was er sagte» (Urk. 6/2 F/A 98 f.). Dieses Zurücknehmen der eigenen Belastung dort, wo sie nicht durch Wahrgenommenes gedeckt ist, spricht für die Glaubhaftigkeit.

4.5.2. Der Privatkläger 2 ist der einzige Beweisträger für eine ausdrückliche Tötungsäusserung. Er gab an, der Beschuldigte habe – während er auf ihm sass und ihn fixierte – gesagt: «Mein Herz ist kaputt – ich töte diese Schlampe – mein Herz ist kaputt – ich bin jetzt fertig» (Urk. 6/1 F/A 5), und präzisierte: «das einzige Mal, als er sich von mir weggedreht hat, hat er gesagt: ‹Ich töte diese Schlampe!›» (Urk. 6/2 F/A 31); dies sei nach seiner Vermutung auf die Privatklägerin 3 gemünzt gewesen, da der Beschuldigte den Kopf geneigt, unter dem Tisch hindurch zu der sich entfernenden Privatklägerin 3 geblickt und sich in deren Richtung loszureissen versucht habe (Urk. 6/2 F/A 32 f.). Beweismässig zu berücksichtigen ist sodann seine Wahrnehmung zur Messerführung: «Aufgrund der Haltung des Messers in seiner Faust, hat er nicht auf sie eingestochen, sondern wie geschnitten» (Urk. 6/1 F/A 10).

4.6. Zur Würdigung der Aussagen der Privatklägerin 3

4.6.1. Die Aussagen der Privatklägerin 3 sind in hohem Mass glaubhaft. Sie legt ihre Erinnerungslücken offen, ohne sie zu kaschieren («ich kann mich nicht an alles ganz genau erinnern»; «dann kommt der grosse mysteriöse Punkt», Urk. 4/1 F/A 9), und trennt zwischen tatsächlicher Erinnerung und nachträglicher Rekon-

struktion («das ist mehr eine logische Schlussfolgerung als ein klares Erinnern», Urk. 4/2 F/A 54 und F/A 63). Ihre Schilderung enthält individuell geprägte, originelle Einzelheiten – etwa den Satz «Ich habe noch Zeit» und dessen typische Bedeutung im Heimalltag (Urk. 4/2 F/A 42), das Bild des «Schalters» (Urk. 4/1 F/A 16; Urk. 4/2 F/A 108), das Grinsen und die Cookies des Beschuldigten unmittelbar vor der Tat (Urk. 4/2 F/A 107) sowie ihre eigene Stressreaktion in Form von «dunklem Humor» (Urk. 4/2 F/A 71). Ihre Angaben sind zwischen polizeilicher (Urk. 4/1) und staatsanwaltschaftlicher Einvernahme (Urk. 4/2) im Kerngeschehen konstant (Klingeln, Frage nach dem Handy, Blick auf die Uhr, unvermittelter Angriff, Abwehr mit den Händen, Flucht). Dass sie nach eigener Darstellung unmittelbar aus dem Operationssaal zur ersten Befragung kam (Urk. 4/2 F/A 18) und traumabedingte Erinnerungslücken aufweist, steht der Glaubhaftigkeit nicht entgegen, sondern fügt sich in das anerkannte Muster der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse (BGE 147 IV 409 E. 5.4.2).

4.6.2. Für das Beweisthema ist entscheidend, dass die Privatklägerin 3 keine Belastungstendenz erkennen lässt: Zur Absicht des Beschuldigten erklärt sie, dies sei ihr «wirklich schleierhaft», sie habe «keine Ahnung» (Urk. 4/2 F/A 69). Eine während der Tat gefallene Äusserung des Beschuldigten nahm sie nicht wahr (Urk. 4/1 F/A 15; Urk. 4/2 F/A 72). Ihr Satz «Also ich lag dort und ich habe mich von meinem Leben verabschiedet» (Urk. 4/2 F/A 82) bringt ihre subjektive Todesangst zum Ausdruck, lässt jedoch keinen Schluss auf den Willen oder die Vorstellung des Beschuldigten zu. Dieses Fehlen jeglichen Über-Zuschreibens erhöht die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben (vgl. BGE 147 IV 534 E. 2.5.2).

4.7. Zur Würdigung der objektiven und medizinischen Beweismittel

4.7.1. Beim Tatmesser handelt es sich gemäss übereinstimmender rechtsmedizinischer Beschreibung um ein Steakmesser der Marke Victorinox mit ca. 11–11,5 cm langer, einschneidiger Klinge mit Wellenschliff, einer maximalen Klingenbreite von ca. 1 cm und – dies ist hervorzuheben – abgerundeter Spitze (Urk. 13/2 S. 6; Urk. 14/3 S. 4; ebenso Urk. 6/2 F/A 54). Ein solches Messer mit abgerundeter, nicht spitz zulaufender Klinge ist zum Stechen kaum, zum Schneiden hingegen geeignet.

Dem entspricht die Wahrnehmung des Privatklägers 2, der Beschuldigte habe «nicht eingestochen, sondern wie geschnitten» (Urk. 6/1 F/A 10), sowie das Verletzungsbild (Schnitt-, nicht Stichverletzungen, Urk. 11/4, Urk. 13/2, Urk. 14/3).

4.7.2. Sämtliche dokumentierten Verletzungen der Privatklägerinnen 1 und 3 betreffen das Gesicht (Wange, Schläfe, Augenlid-/Augenbrauenbereich, Ohr) sowie – als Abwehrverletzungen – die Hände (Urk. 10/3, Urk. 11/4, Urk. 13/2 und Urk. 14/3). Der Hals beider Privatklägerinnen blieb unverletzt. Die rechtsmedizinische Untersuchung hielt bei der Privatklägerin 1 «Halshaut ohne erkennbare Verletzungen» (Urk. 14/3 S. 6) und bei der Privatklägerin 3 ausdrücklich «Halshaut mit angetrockneten Blutantragungen, ohne erkennbare Verletzungen» (Urk. 13/2 S. 7) fest. Die Verletzungen an den Händen sind mit den von den Privatklägerinnen 1 und 3 geschilderten Abwehrbewegungen (Hände schützend vor das Gesicht) vereinbar (Urk. 13/2 S. 8; Urk. 14/3 S. 7). Beide Privatklägerinnen wehrten sich aktiv (die Privatklägerin 3 kämpfte sich frei, Urk. 4/1 F/A 9; die Privatklägerin 1 stiess den Beschuldigten weg, Urk. 5/1 F/A 10; Urk. 6/2 F/A 45).

4.7.3. Beide rechtsmedizinischen Gutachten verneinen eine konkrete Lebensgefahr: Bei der Privatklägerin 1 «ergibt sich aus den […] festgestellten Verletzungen keine Lebensgefahr» (Urk. 14/3 S. 7), bei der Privatklägerin 3 «begründen die Verletzungen keine Lebensgefahr» (Urk. 13/2 S. 9); beide Privatklägerinnen waren kreislaufstabil und nicht auf Blutprodukte angewiesen. Übereinstimmend halten beide Gutachten lediglich die abstrakte Gefährlichkeit fest: Schnitte gegen das Gesicht könnten «aufgrund der […] räumlichen Beziehung zu den lebenswichtigen Hauptschlagadern am Hals grundsätzlich zu schwerwiegenden bzw. tödlichen Verletzungen oder Komplikationen führen» (Urk. 13/2 S. 9; Urk. 14/3 S. 7). Soweit der Bericht der Klinik für Plastische Chirurgie betreffend die Privatklägerin 3 von einem «signifikanten Blutverlust» und – ohne Versorgung – einem möglichen Schockzustand spricht (Urk. 10/3 Ziff. 5 f.), ist dies durch das forensisch massgebende IRM-Gutachten relativiert, wonach den Laborwerten gerade kein akuter Blutverlust zu entnehmen war (Urk. 13/2 S. 8 f.). Jedenfalls lag keine eingetretene konkrete Lebensgefahr vor.

4.7.4. Der Austrittsbericht des Sanatoriums Kilchberg vom 13. Juli 2021 (Urk. 9/3) diagnostiziert beim Beschuldigten eine Anpassungsstörung (ICD-10 F43.2) und hält fest, dass der Beschuldigte sich damals nach einer Drohung mit einer Glasscherbe gegenüber dem Asylheimleiter im stationären Umfeld zu keinem Zeitpunkt fremdaggressiv gezeigt habe. Dieser Bericht betrifft eine rund zweieinhalb Jahre zurückliegende Krisensituation und enthält keine Anhaltspunkte für eine die Vorsatzfrage präjudizierende Disposition. Er ist für die hier interessierende innere Tatseite ohne unmittelbaren Beweiswert.

4.8. Zur mutmasslichen Äusserung «Ich töte diese Schlampe!» des Beschuldigten

4.8.1. Die Aussagewürdigung der Vorinstanz (Urk. 69 S. 13 ff. Erw. II.2.2.4) zur Äusserung des Beschuldigten «Ich töte diese Schlampe!» überzeugt und ist zu übernehmen. Die Aussagen des Privatklägers 2 weisen ausgeprägte Detail- und Individualitätskriterien auf – er ordnete die Äusserung exakt in den Geschehensablauf ein, schilderte die Kopfneigung und die Blickrichtung des Beschuldigten zur sich entfernenden Privatklägerin 3 sowie dessen Versuch, sich in deren Richtung loszureissen – und sind zwischen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Einvernahme konstant (Urk. 6/1 F/A 5 sowie Urk. 6/2 F/A 30-33 und F/A 48).

4.8.2. Den Aussagen des Beschuldigten fehlt demgegenüber das Realkennzeichen der Konstanz: Während mehrerer Einvernahmen bestritt er jede solche Äusserung bzw. dass von «töten» die Rede gewesen sei (Urk. 3/1 F/A 44; Urk. 3-3 F/A 33). Erst an der Hauptverhandlung brachte er die neue Version vor, er habe zum Privatkläger 2 «Willst du mich töten?» und das Wort «Schlampe» separat «draussen» gesagt, was der Privatkläger 2 vermischt habe (Prot. I S. 22 und S. 31). Diese späte Darstellung ist nicht nachvollziehbar, da nicht erklärbar ist, weshalb er sie über mehrere Einvernahmen hinweg verschwiegen hätte. Sie ist zudem unvereinbar mit seinem früheren Vorwurf, der Privatkläger 2 erfinde die Aussage aus verletzter Männlichkeit (Urk. 3/3 F/A 37; Fantasiekriterium der Schwarz-Weiss-Malerei). Schliesslich erweist sich seine Behauptung, er habe «Mein Herz ist kaputt» mangels Deutschkenntnissen gar nicht sagen können (Prot. I S. 29), angesichts seiner

eigenen Angabe, während der Auseinandersetzung auf Deutsch «Willst du mich töten? Ich kriege keine Luft mehr» gesagt zu haben (Prot. I S. 22), als blosse Schutzbehauptung.

4.8.3. In tatsächlicher Hinsicht ist deshalb ohne erhebliche Zweifel erstellt, dass der Beschuldigte nach den körperlichen Angriffen «Ich töte diese Schlampe!» sagte und dabei zur sich entfernenden Privatklägerin 3 blickte. Festzuhalten ist zugleich – als ebenfalls erstellte Tatsache – der Zeitpunkt und die Begleitumstände dieser Äusserung: Sie fiel erst, nachdem der Beschuldigte bereits entwaffnet und vom Privatkläger 2 überwältigt war, und in einem Zustand höchster Erregung, eingebettet in Ausrufe emotionaler Erschütterung («Mein Herz ist kaputt … ich bin jetzt fertig», Urk. 6/1 F/A 5 sowie Urk. 6/2 F/A 31 und F/A 48).

4.9. Abgrenzungsrelevante Tatsachenfeststellungen

4.9.1. Für die Abgrenzung zwischen versuchter Tötung und schwerer Körperverletzung sind – teilweise in Abweichung der vorinstanzlichen Erwägungen – die folgenden Tatsachen erstellt:

4.9.2. Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte ein kurzes Schnittmesser (Klinge ca. 11–11,5 cm, max. ca. 1 cm breit) mit Wellenschliff und – tatentscheidend – abgerundeter, nicht spitz zulaufender Spitze verwendete (Urk. 13/2 S. 6; Urk. 14/3 S. 4). Sämtliche Verletzungen sind Schnitt-, nicht Stichverletzungen (Urk. 11/4, Urk. 13/2, Urk. 14/3). Der Privatkläger 2 nahm wahr, der Beschuldigte habe «nicht eingestochen, sondern wie geschnitten» (Urk. 6/1 F/A 10). Es steht damit fest, dass mit einem zum Schneiden, nicht zum Stechen geeigneten Werkzeug und durch Schneidbewegungen vorgegangen wurde.

4.9.3. Die Schnitte trafen bei den Privatklägerinnen 1 und 3 konstant das Gesicht (Wange, Schläfe, Augen-/Ohrbereich), der Hals blieb in beiden Fällen unverletzt (Urk. 13/2 S. 7; Urk. 14/3 S. 6). Bei der Privatklägerin 3 war der Beschuldigte über ihr kniend und fixierte ihre Hände auf dem Bauch. Ihr Hals war ihm damit zugänglich, wurde aber nicht getroffen. Aus der Fotodokumentation imponiert bei der Pri-

vatklägerin 3 ein tiefer Einschnitt von unterhalb der Augenmitte bis in die Nähe der unteren Ohrhälfte, mithin in relativer – aber eben nicht unmittelbarer – Nähe zum Hals (Urk. 2/5 S. 2). Es ist somit erstellt, dass die Gewalt trotz Zugänglichkeit des Halses wiederholt und bei beiden Opfern gleichartig auf das Gesicht gerichtet war.

4.9.4. Die Vorinstanz nimmt an, der Todeseintritt bei der Privatklägerin 3 sei «sehr naheliegend» gewesen und das Ausbleiben des Todes sei «einzig dem Zufall bzw. grossem Glück zu verdanken», eine bereits wenige Zentimeter weite Ausweichbewegung des nicht fixierten Kopfes hätte zur Durchtrennung der Halsschlagader geführt (Urk. 69 S. 18 Erw. III.1.4.1). Mit dem amtlichen Verteidiger ist festzuhalten, dass diese tatsächliche Annahme im Beweisergebnis keine Stütze findet (vgl. Urk. 97 Rz 30). Beide rechtsmedizinischen Gutachten verneinen eine konkrete Lebensgefahr (Urk. 13/2 S. 9; Urk. 14/3 S. 7). Die Privatklägerin 3 war durchgehend kreislaufstabil, den Laborwerten war kein akuter Blutverlust zu entnehmen (Urk. 13/2 S. 8 f.). Die Nähe der Gesichtsschnitte zu den Halsschlagadern wird im Gutachten ausdrücklich nur abstrakt umschrieben – Gesichtsschnitte könnten «grundsätzlich» zu tödlichen Verletzungen führen (Urk. 13/2 S. 9). Tatsächlich erstellt ist damit nur eine abstrakte Gefährlichkeit. Dass der Tod «sehr naheliegend» – so die Vorinstanz – gewesen wäre, beruht auf einer hypothetischen Annahme (Ausweichbewegung in Richtung Hals), die durch keinen Befund gestützt wird.

4.9.5. Erstellt ist, dass der Kopf der Privatklägerin 3 – anders als jener der Privatklägerin 1 – nicht fixiert war: Bei der Privatklägerin 3 fixierte der Beschuldigte mit der linken Hand beide Hände auf deren Bauch, während er mit der rechten ins Gesicht schnitt. Bei der Privatklägerin 1 fixierte er den Kopf an den Haaren (Urk. 69 S. 12 Erw. II.2.2.1.4; Urk. 6/2 F/A 44; Urk. 5/2 F/A 37). Die Vorinstanz leitet aus dem nicht fixierten Kopf der Privatklägerin 3 ab, unvermittelte Ausweichbewegungen seien «sehr naheliegend» gewesen, weshalb nicht von einer zielgerichteten Schnittführung gesprochen werden könne (Urk. 69 S. 18 Erw. III.1.4.1 f.). Tatsächlich festzuhalten ist demgegenüber – wie dies der amtliche Verteidiger vorbringt (Urk. 97 Rz 27) –, dass die Schnitte erstelltermassen trotz fehlender Kopffixierung sämtlich das Gesicht bzw. das Ohr und nicht den Hals trafen (s. vorne, Erw. II.4.9.3). Die fehlende Kopffixierung hat sich mithin im tatsächlichen Verlet-

zungsbild nicht in Richtung Hals ausgewirkt. Ob aus der fehlenden Fixierung gleichwohl auf ein unbeherrschbares tödliches Risiko geschlossen werden darf, ist eine Rechtsfrage (s. hierzu nachfolgend, Erw. III).

4.9.6. Erstellt ist weiter, dass sich die Privatklägerinnen 1 und 3 aktiv wehrten und der Beschuldigte sein Ziel – das Gesicht – gleichwohl wiederholt traf: Die Privatklägerin 3 versuchte, den Angriff mit Händen und Beinen abzuwehren und sich zurückzustossen (Urk. 69 S. 12 Erw. II.2.2.1.4; Urk. 4/1 F/A 9), die Privatklägerin 1 stiess den Beschuldigten weg (Urk. 5/1 F/A 10; Urk. 6/2 F/A 45). Die Handverletzungen beider sind damit vereinbare Abwehrverletzungen (Urk. 13/2 S. 8; Urk. 14/3 S. 7).

4.9.7. Zum Zeitpunkt der Äusserung «Ich töte diese Schlampe!» ist erstellt, dass sie erst nach Beendigung der Messerangriffe und nach der Entwaffnung des Beschuldigten fiel (s. vorne, Erw. II.4.8; Urk. 69 S. 13 ff. Erw. II.2.2.4: «nach den physischen Angriffen»; Urk. 6-2 F/A 20 und F/A 31).

4.10. Fazit

4.10.1. In tatsächlicher Hinsicht ist damit erstellt: Der Beschuldigte fügte den Privatklägerinnen 1 und 3 mit einem zum Schneiden geeigneten Messer wissentlich und willentlich schwere, bleibend entstellende Gesichtsverletzungen zu, bei der Privatklägerin 3 zusätzlich eine Schädigung des Gesichtsnervs. Er nahm dabei zumindest die Schädigung des Auges bzw. des Gesichtsnervs in Kauf. Der Beschuldigte führte die Schnitte indessen trotz Zugänglichkeit des Halses und trotz Gegenwehr konstant im Gesicht aus. Eine konkrete Lebensgefahr trat nicht ein, es bestand nur eine abstrakte Gefährlichkeit. Nach den Angriffen, bereits entwaffnet, äusserte der Beschuldigte «Ich töte diese Schlampe!» mit Blick auf die Privatklägerin 3.

4.10.2. Nicht erstellen lässt sich demgegenüber die innere Tatsache, dass der Beschuldigte den Tod der Privatklägerin 1 oder der Privatklägerin 3 als wahrscheinlich erkannte und sich mit ihm abfand: Seine dahingehenden Äusserungen sind ambi-

valent. Die Tötungsäusserung fiel erst nach der Tat, und das objektive Tatbild spricht für eine gezielte Gesichtsverletzung.

4.10.3. Ob dieses Beweisergebnis den rechtlichen Schluss auf einen Tötungsvorsatz trägt, ist Gegenstand der nachfolgenden rechtlichen Würdigung.

5. Würdigung hinsichtlich des Vorwurfs zum Nachteil des Privatklägers 2

5.1. Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs kann vorab auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 15 f. Erw. II.2.3). Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Wiederholung der für die Sachverhaltserstellung zentralen Erwägungen.

5.2. Der Privatkläger 2 schilderte konstant und detailreich, der Beschuldigte sei mit dem schräg vor sich gehaltenen, mit der Klinge gegen ihn gerichteten Messer auf ihn zugekommen und habe vor seinem Gesicht damit hantiert, sodass er bis zur Pinnwand zurückwich und nicht weiter ausweichen konnte (Urk. 6/2 F/A 24 und F/A 26), und dies wiederholt, bis er den Beschuldigten mit der Giesskanne entwaffnen konnte (act. 6-2 F/A 46). Er bekundete eine «ganz tiefe» Angst «vor dem Messer» bzw. «ab dem Moment, wo ich bedroht wurde» (act. 6/2 F/A 27-29). Diese Aussagen weisen ausgeprägte Realkennzeichen und keine Belastungstendenz auf und sind als glaubhaft zu betrachten. Sie stehen zudem im Einklang mit der Erinnerung der Privatklägerin 1 an das Gerangel zu dritt (Urk. 5/2 F/A 65) und werden durch die objektive Lage gestützt, in der der Beschuldigte unmittelbar zuvor zwei Personen mit demselben, sichtbar blutbehafteten Messer im Gesicht geschnitten hatte.

5.3. Der Beschuldigte bestreitet zwar, mit dem Messer auf den Privatkläger 2 zugegangen zu sein bzw. ihn bedroht zu haben (Urk. 3/1 F/A 46-48). Diese Bestreitung überzeugt jedoch nicht, da sie der konstanten und glaubhaften Schilderung des Privatklägers 2 widerspricht und sich – wie weitere widerlegte Angaben des Beschuldigten (s. vorne, Erw. II.4.3.2) – als Schutzbehauptung erweist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 als schwere Körperverletzung und gegenüber der Privatklägerin 3 als versuchte Tötung (Urk. 69 S. 16 ff. Erw. III.1.).

1.2. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, lässt sich diese Würdigung angesichts des Beweisergebnisses nicht aufrechterhalten.

2. Prüfungsmassstab

2.1. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er ihn für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Aus den äusseren Umständen darf auf die Inkaufnahme geschlossen werden. Massgebend sind namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe und die Art der Tathandlung. Vom Wissen auf den Willen darf nur geschlossen werden, wenn sich der Erfolgseintritt als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme gedeutet werden kann. Bei bloss möglichem Erfolg darf nicht allein aus dem Wissen um die Möglichkeit auf die Inkaufnahme geschlossen werden, vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten (BGE 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4.1).

2.2. Die Inkaufnahme einer lebensgefährlichen Verletzung ist nicht mit der Inkaufnahme des Todes gleichzusetzen. Sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr, also um die Möglichkeit des Todes, ist nicht identisch mit sicherem Wissen um den Erfolgseintritt, also den Tod (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.4; BGE 136 IV 76 E. 2.4). Andernfalls würde ein auf Lebensgefahr gerichteter Vorsatz stets den Tötungseventualvorsatz ein-

schliessen und Tatbestände wie Art. 122 Abs. 1 StGB oder Art. 129 StGB überflüssig (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.4).

2.3. Solche «weiteren Umstände» liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.3; BGE 133 IV 1 E. 4.5). Dieser Massstab deckt sich mit demjenigen der Vorinstanz, welche dieselben Grundsätze (BGE 133 IV 9 E. 4.1) und den Indizienbeweis (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.4) zugrunde legt. Die Divergenz betrifft nicht den Massstab, sondern dessen Anwendung auf die vorliegend erstellten Tatsachen.

3. Anklagevorwurf der versuchten Tötung bzw. der schweren Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 3

3.1. Ein direkter Tötungsvorsatz ist vorliegend zu verneinen. Der Beschuldigte hatte die Privatklägerin 3 fixiert (über ihr kniend, ihre Hände mit der linken Hand auf dem Bauch festhaltend) und damit ohne Weiteres Zugriff auf deren – tödlich verletzbaren – Halsbereich. Gleichwohl führte er die Schnitte wiederholt im Gesicht und nicht am Hals aus. Der Hals blieb bei den Privatklägerinnen 1 und 3 unversehrt. Hätte der Beschuldigte den Tod angestrebt, wäre bei fixiertem, wehrlosem Opfer ein gezielter Halsschnitt zu erwarten gewesen. Die wiederholte, gleichartige Gesichtsführung bei beiden Opfern und die Wahl eines stumpf-spitzigen Schnittmessers sprechen klar gegen einen auf Tötung gerichteten Willen. Insoweit ist dem konstanten Kerneinwand des Beschuldigten (Urk. 97 Rz 27 ff.) zu folgen.

3.2. Schwieriger zu beurteilen, im Ergebnis aber entgegen der Vorinstanz zu verneinen ist ein eventualvorsätzliches Vorgehen des Beschuldigten, die Privatkläger 1 und/oder die Privatklägerin 3 zu töten versucht zu haben:

3.2.1. Für eine Inkaufnahme des Todes liessen sich anführen: das Mitführen zweier Messer und die Äusserung, das zweite Messer als «Reserve» mitgenommen zu haben (Urk. 3/1 F/A 29), was auf eine gesteigerte Tatbereitschaft des Beschuldigten hindeutet. Auch die als erstellt erachtete Äusserung «Ich töte diese Schlampe!»

(Urk. 6/2 F/A 31; s. vorne, Erw II.4.8), deren Tragweite für die Willensseite jedoch durch ihren Zeitpunkt erheblich relativiert wird (s. dazu vorne, Erw. II.4.8.3). Weiter ist die von der Privatklägerin 1 als Eindruck geschilderte Positionierung des Kopfes «um durchzuziehen» (Urk. 5/2 F/A 37) sowie die abstrakte Gefährlichkeit von Gesichtsschnitten in der Nähe der Halsschlagadern (Urk. 13/2 S. 9; Urk. 14/3 S. 7) zu erwähnen.

3.2.2. Gegen die Inkaufnahme des Todes sprechen jedoch gewichtigere Umstände:

3.2.2.1. Erstens bestand nach den rechtsmedizinischen Gutachten gerade keine konkrete Lebensgefahr (Urk. 13/2 S. 9; Urk. 14/3 S. 7). Die blosse abstrakte Möglichkeit, mit Gesichtsschnitten auch lebenswichtige Gefässe am Hals zu treffen, genügt nach der dargelegten Rechtsprechung für sich allein nicht, um auf Inkaufnahme zu schliessen (BGE 133 IV 9 E. 4.1).

3.2.2.2. Zweitens ist die Inkaufnahme selbst einer lebensgefährlichen Verletzung nicht mit der Inkaufnahme des Todes gleichzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.4; BGE 136 IV 76 E. 2.4). Die anerkannte und rechtsmedizinisch belegte Inkaufnahme schwerer, bleibend entstellender Gesichtsverletzungen sowie der Augen- bzw. Gesichtsnervschädigung trägt den Schluss auf einen Tötungseventualvorsatz daher nicht.

3.2.2.3. Drittens lässt sich das von der Rechtsprechung verlangte zusätzliche Element eines nicht kalkulier- und dosierbaren Risikos bei wehrlosem Opfer (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.3; BGE 133 IV 1 E. 4.5) hier nicht erstellen: Der Beschuldigte führte die Schnitte bei beiden Opfern konstant im Gesicht und schonte – obwohl jedenfalls bei der fixierten Privatklägerin 3 erreichbar – den Hals. Dies deutet auf eine gezielte und insoweit dosierte Tatausführung hin. Viertens fiel die einzige ausdrückliche Tötungsäusserung erst nach der Entwaffnung in einem Zustand höchster Erregung (s. vorne, Erw. II.4.8 und Erw. II.4.9.7). Ihre Aussagekraft für den Willensinhalt hinsichtlich des Vorwurfs zum Nachteil der

Privatklägerin 3 während der vorangegangenen Schnitthandlungen ist entsprechend begrenzt.

3.2.3. Die Vorinstanz schliesst primär, der Todeseintritt sei derart wahrscheinlich gewesen, dass das Verhalten nur als Inkaufnahme ausgelegt werden könne (Urk. 69 S. 20 Erw. III.1.4.4). Dieser Schluss hält rechtlich nicht stand:

3.2.3.1. Erstens trägt die festgestellte Tatsachengrundlage ihn nicht. Da nur eine abstrakte Gefährlichkeit, nicht aber eine naheliegende Todeswahrscheinlichkeit erstellt ist (s. vorne, Erw. II.4.9.4), schliesst die Vorinstanz aus der blossen – wenn auch als naheliegend bezeichneten – Möglichkeit auf die Inkaufnahme. Genau dies lässt BGE 133 IV 9 E. 4.1 nicht zu: Bei bloss möglichem Erfolg darf nicht allein aus dem Wissen um die Möglichkeit auf Inkaufnahme geschlossen werden. Es müssen weitere Umstände hinzutreten.

3.2.3.2. Zweitens ist die Inkaufnahme einer – hier nicht einmal eingetretenen – lebensgefährlichen Verletzung nach der Rechtsprechung nicht mit der Inkaufnahme des Todes gleichzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2017 vom 7. August 2017 E. 1.4; BGE 136 IV 76 E. 2.4). Dies muss umso mehr gelten, als hier – anders als im Sachverhalt von BGer 6B_464/2017 – keine Halsverletzung und keine Lebensgefahr vorlag.

3.2.3.3. Drittens trägt die von der Vorinstanz angerufene Rechtsprechung den Schluss nicht. Das Bundesgericht knüpft im Urteil 6B_480/2011 vom 17. August 2011 E. 1.4 das hohe Todesrisiko an «Messerstiche gegen den Kopf und Schnittverletzungen am Hals … insbesondere bei einer langen Messerklinge» und stützte sich auf einen ärztlichen Bericht, wonach die Verletzungen bei tieferer Schnittführung lebensgefährlich gewesen wären. Im vorliegenden Fall liegen demgegenüber Schnitte gegen das Gesicht (nicht den Hals), ein kurzes Messer mit abgerundeter Spitze und Wellenschliff (s. vorne, Erw. II.4.9.2) sowie ein rechtsmedizinisches Gutachten vor, das eine Lebensgefahr ausdrücklich verneint. Die wie Urteil 6B_480/2011 vorhandenen, tragenden Tatsachen fehlen hier.

3.2.3.4. Viertens ist das Unterscheidungsmerkmal des nicht fixierten Kopfes (s. vorne, Erw. II.4.9.5) in seiner rechtlichen Aussagekraft ambivalent. Es belegt eine weniger kontrollierte Lage; das tatsächliche Ergebnis – mehrere Schnitte, sämtliche im Gesicht bzw. am Ohr, keiner am Hals – zeigt jedoch, dass der Beschuldigte seine Schnitte tatsächlich auf das Gesicht lenkte. Die Vorinstanz selbst wertet bei der Privatklägerin 1 die Lokalisation des Schnitts in der oberen Gesichtshälfte als Zeichen kontrollierten, zielgerichteten Vorgehens (Urk. 69 S. 21 Erw. III.1.5.1). Es ist widersprüchlich, die Gesichtsführung beim selben Täter bei der Privatklägerin 1 als Beleg für Kontrolle und Zielgerichtetheit, bei der Privatklägerin 3 hingegen als Beleg für ein unbeherrschbares tödliches Risiko zu deuten, wenn die Unterschiede allein in der Kopffixierung und der Schnitttiefe liegen – Umstände, welche die Schwere der Gesichtsverletzung (Art. 122 StGB) betreffen, nicht aber eine Inkaufnahme des Todes.

3.2.3.5. Die primäre Begründung – Todeseintritt «so wahrscheinlich, dass das Verhalten nur als Inkaufnahme ausgelegt werden kann» (Urk. 69 S. 17 Erw. III.1.2) – erweist sich damit nicht nur mit Bezug auf die Privatklägerin 1, sondern entgegen der Auffassung der Vorinstanz gerade auch mit Bezug auf die Privatklägerin 3 als nicht haltbar.

3.2.4. Auch die Eventualbegründung der Vorinstanz – bei bloss möglichem Todeseintritt lägen «weitere Umstände» vor, namentlich die erstellte Äusserung und ein im Verlauf der Auseinandersetzung «entwickelter» Tötungsvorsatz (Urk. 69 S. 20 f. Erw. III.1.4.4 f.) – trägt den Schuldspruch nicht, und zwar selbst unter Zugrundelegung der als erstellt erachteten Äusserung.

3.2.4.1. Erstens besteht ein Koinzidenzproblem. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt fiel die Äusserung erst nach den physischen Angriffen, als der Beschuldigte bereits entwaffnet und vom Privatkläger 2 überwältigt war (s. vorne, Erw. II.4.8.3). Die versuchte Tötung setzt voraus, dass der Tötungsvorsatz im Zeitpunkt einer Ausführungshandlung besteht. Ein erst nach den Schnitten – ohne Messer, im Zustand der Überwältigung – manifestierter Wille liefert den subjektiven Tatbestand für die vorangegangenen Schnitthandlungen nicht, und die Äusserung selbst ist

keine Ausführungshandlung einer Tötung. Ein erst nach der Tat gefasster Vorsatz (*dolus subsequens*) ist unbeachtlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_1034/2021 vom 3. März 2022 E. 3.4). Soweit die Vorinstanz den Tötungswillen erst im Zeitpunkt der Äusserung verortet, stützt sie sich auf einen unbeachtlichen *dolus subsequens*; soweit sie ihn bereits im Zeitpunkt der Schnitte annimmt, fehlt es nach dem Vorstehenden (s. vorne, Erw. III.3.2.3) am Nachweis der Inkaufnahme des Todes.

3.2.4.2. Zweitens ist der Baustein des «entwickelten» Vorsatzes in sich problematisch. Die Vorinstanz stützt die Annahme, der Beschuldigte sei «zu Beginn hinsichtlich der Tötung noch unschlüssig» gewesen, auf die Episode des Haltens des Messers an den Hals der Privatklägerin 3 (Urk. 69 S. 19 Erw. III.1.4.2. und S. 20 Erw. III.1.4.5.). Dieses Element hat die Vorinstanz indes selbst zu Recht als nicht anklagegegenständlich und «nicht von rechtlicher Relevanz» bezeichnet und auf dessen Erstellung verzichtet (Urk. 69 S. 6 Erw. II.1.1.4). Den subjektiven Tatbestand der angeklagten versuchten Tötung auf eine Tatsachenepisode zu stützen, die das Gericht zugleich als ausserhalb der Anklage stehend behandelt, ist methodisch widersprüchlich.

3.2.4.3. Drittens räumt die Vorinstanz die Grenzen selbst ein. Sie hält fest, ob der Beschuldigte die Tötung billigend in Kauf genommen habe, lasse sich aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen «nicht mit letzter Sicherheit» beantworten, weshalb «weitere Indizien» nötig seien (Urk. 69 S. 11 f. Erw. II.2.2.1.3). Die verbleibenden Indizien sind jedoch die als nicht tragfähig erkannte Gefährlichkeitsannahme und die mit dem Zeitproblem behaftete nachträgliche Äusserung (s. vorne, Erw. III.3.2.3). Das Eingeständnis des Beschuldigten, der Privatkläger 2 habe «der Frau das Leben gerettet» (Urk. 3/1 F/A 18), sowie seine Zugeständnisse, der Tod hätte eintreten «können» (Urk. 3/4 F/A 11), belegen das Wissen um die Möglichkeit, nicht aber das Willensmoment der Inkaufnahme. Der Beschuldigte hat diese Äusserungen durchwegs als hypothetisch relativiert (Urk. 3/3 F/A 76; Urk. 3/4 F/A 11).

3.2.4.4. Viertens ist die Äusserung im Kontext mehrdeutig. Eingebettet in Ausdrücke emotionaler Erschütterung und Wut («Mein Herz ist kaputt … ich bin jetzt fer-

tig», Urk. 6/1 F/A 5 sowie Urk. 6/2 F/A 31 und F/A 48) und gefallen im Zustand der Entwaffnung und Überwältigung, ist sie mindestens ebenso sehr mit einem nachträglichen Wutausbruch wie mit einer bereits während der Schnitthandlungen bestehenden Abfindung mit dem Tod vereinbar. Nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» darf diese Mehrdeutigkeit nicht zu Lasten des Beschuldigten aufgelöst werden.

3.2.4.5. Damit vermag auch die Eventualbegründung einen mit den Ausführungshandlungen zusammenfallenden Tötungseventualvorsatz nicht zu begründen.

3.2.5. Das Ergebnis der Vorinstanz betreffend die Privatklägerin 1 (keine versuchte Tötung, sondern vorsätzliche schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB) ist zutreffend und deckt sich mit der vorstehenden Würdigung. Gerade die Gründe, mit denen die Vorinstanz einen Tötungsvorsatz gegenüber der Privatklägerin 1 verneint – Lokalisation des Schnitts weiter entfernt von der Halsschlagader, kontrollierteres Vorgehen, primär gegen die Privatklägerin 3 gerichtete Wut, gegen die Privatklägerin 3 gerichteter Ausspruch –, schwächen sinngemäss auch den Tötungsvorwurf betreffend die Privatklägerin 3: Es kamen dasselbe Tatwerkzeug und dieselbe Schnittführung zum Einsatz, und die unterscheidenden Faktoren (Kopffixierung, Schnitttiefe) betreffen die Schwere der Gesichtsverletzung (Art. 122 StGB), nicht eine Abfindung mit dem Tod.

3.3. Auf der vorliegend festgestellten Tatsachengrundlage ist ein Tötungsvorsatz – weder als direkter Vorsatz noch als Eventualvorsatz – rechtsgenügend erstellt. Das objektive Tatbild – Verwendung eines zum Stechen ungeeigneten Schnittmessers mit abgerundeter Spitze, konstante Schnittführung im Gesicht statt am erreichbaren Hals, fehlende konkrete Lebensgefahr, fortbestehende Abwehrfähigkeit der Opfer – spricht überwiegend für einen auf schwere, entstellende Verletzung gerichteten Vorsatz und gegen die Inkaufnahme des Todes. Die für einen Tötungseventualvorsatz sprechenden Indizien sind teils ambivalent, teils nur mittelbar und vermögen den nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlichen sicheren Schluss nicht zu tragen.

3.4. Der Begründung der Vorinstanz kann daher betreffend die Privatklägerin 3 nicht gefolgt werden. Betreffend die Privatklägerin 1 ist sie zu bestätigen. Ein Tötungsvorsatz ist weder gegenüber der Privatklägerin 1 noch gegenüber der Privatklägerin 3 erstellt. Erstellt und anerkannt bleibt die wissentlich-willentliche Zufügung schwerer, bleibend entstellender Gesichtsverletzungen (Art. 122 lit. b StGB) zum Nachteil beider Privatklägerinnen, bei der Privatklägerin 3 zusätzlich der Schädigung des Gesichtsnervs (periphere Facialisparese).

4. Anklagevorwurf der Drohung zum Nachteil des Privatklägers 2

4.1. Hinsichtlich dieses Anklagevorwurfs ist die rechtliche Würdigung der Vorinstanz zutreffend und wurde von den Parteien zu Recht nicht kritisiert oder in Frage gestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist deshalb auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil zu verweisen (Urk. 69 S. 22 Erw. III.2.2; Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass das wiederholte Zugehen mit dem erhobenen, blutbehafteten Messer unmittelbar nach den Angriffen auf die beiden Privatklägerinnen nach den gesamten Umständen eine schwere, zur Angsterzeugung geeignete Drohung darstellt. Sodann ist erstellt, dass der Privatkläger 2 dadurch tatsächlich in Schrecken und Angst versetzt wurde (Urk. 6/2 F/A 27-29).

4.3. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Sein demonstrativer Messereinsatz konnte nur darauf gerichtet sein, den Privatkläger 2 einzuschüchtern. Da die Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB ein Antragsdelikt ist und kein Offizialtatbestand nach Art. 180 Abs. 2 StGB (Drohung gegen Ehegatten, Lebenspartner usw.) vorliegt, bedarf es eines gültigen Strafantrags, der nach den Akten vorliegt.

4.4. Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist nach dem Gesagten zu bestätigen.

5. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Beschuldigte somit der mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung und Vollzug

1. Ausgangslage / Sanktionsart

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 10 Jahren Freiheitsstrafe; dies allerdings auf der Basis eines Schuldspruchs wegen versuchter Tötung, schwerer Körperverletzung und Drohung (Urk. 69 S. 38 Dispositivziffer 2).

1.2. Der Beschuldigte beantragt aufgrund der von ihm verlangten Verurteilung wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung eine angemessene Reduktion der Sanktion auf 3 Jahre Freiheitsstrafe, welche im Umfang von 18 Monaten zu vollziehen sowie deren Vollzug im Umfang von 18 Monaten aufzuschieben sei unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 71).

1.3. Die Staatsanwaltschaft beantragt demgegenüber aufgrund der von ihr verlangten Verurteilung wegen mehrfacher versuchter Tötung eine Erhöhung der Sanktion auf 12.5 Jahre Freiheitsstrafe (Urk. 79). Aufgrund der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist bei der nachfolgenden Überprüfung der Sanktion das Verschlechterungsverbot nicht zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO) und eine strengere Bestrafung durch das Berufungsgericht nicht von vornherein ausgeschlossen.

2. Vorbemerkungen / Grundlagen der Strafzumessung

2.1. Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung mit der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponenten werden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 69 S. 23 f. Erw. IV.1.1.1 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundlagen wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 2.3 ff.; BGE 142

IV 265 E. 2.3 ff.; BGE 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 217 E. 2 f.; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen).

2.2. Es ist hervorzuheben, dass das Bundesgericht unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers wiederholt festgehalten hat, dass die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur dann zulässig ist, wenn für jede einzelne verübte Straftat unter Anwendung der konkreten Methode dieselbe Strafart auszufällen ist. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 2.2, 3.3 und E. 3.4; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen).

2.3. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Die schwere Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 3 stellt aufgrund der abstrakten Strafandrohung sowie den konkreten Verletzungsfolgen – nebst der argen und bleibenden Entstellung des Gesichts eine dauerhafte Schädigung des Gesichtsnervs (periphere Facialisparese) – das schwerere Delikt dar und ist als Ausgangspunkt für die Strafzumessung, d.h. für die Bildung der Einsatzstrafe heranzuziehen.

2.4. Der massgebliche ordentliche Strafrahmen für die schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB beträgt folglich Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, die ein Verlassen dieses Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteile des Bundesgerichts 6B_996/2023 vom 17. Februar 2026 E. 7.4; 6B_1491/2022 vom 12. Februar 2026 E. 8.5.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die tat- und täterangemessene Strafe für die schwere Körperverletzung ist deshalb innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen.

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Sanktionsart

3.1.1. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB kann das Gericht einzig dann auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätzen bzw. sechs Monaten (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1 f. und E. 1.3.7; je mit Hinweisen).

3.1.2. Die Vorinstanz hat für jedes einzelne Delikt eine Freiheitsstrafe ausgefällt, ohne indessen die Wahl der Sanktionsart näher zu begründen. Sie wies lediglich darauf hin, dass für die übrigen Delikte neben der versuchten Tötung ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszufällen sei (Urk. 69 S. 24 Erw. IV.1.1.3). Dieses Vorgehen ist unzulässig, da es die vom Bundesgericht für verbindlich erklärte sog. konkrete Me-

thode missachtet. Danach ist für jeden einzelnen Normverstoss separat die angemessene Strafe zu bestimmen. Ausnahmen von der konkreten Methode sind grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosse Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 ff.; BGE 144 IV 217 E. 2.2, 2.4 und E. 3.5.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; je mit weiteren Hinweisen).

3.1.3. Für die schwere Körperverletzungen kommt aufgrund der gesetzlichen Strafandrohung von vornherein nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, bewegt sich sodann die konkret auszufällende Strafe für die Drohung im Bereich von sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen, womit die Ausfällung sowohl einer Freiheits- als auch einer Geldstrafe möglich ist (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB). Der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang rechtfertigt es indessen, von der Geldstrafe als Regelsanktion abzusehen und für die Drohung ebenfalls eine Freiheitsstrafe zu verhängen (s. hinten, Erw. IV.3.4.3.).

3.2. Einsatzstrafe für die schwere Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 3

3.2.1. Im Hinblick auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 mit einem Steakmesser anging, sie zu Boden brachte, sich über sie kniete, mit der linken Hand ihre beiden Hände auf dem Bauch fixierte und ihr sodann mit der rechten Hand mehrfach ins Gesicht schnitt, während sie sich mit Händen und Beinen zu wehren versuchte und um Hilfe schrie. Er fügte damit einer von ihm fixierten, weitgehend wehrlosen Person mit einer Waffe wiederholt Schnitte ins Gesicht zu. Darin manifestiert sich eine erhebliche Brutalität und Rücksichtslosigkeit. Die Verletzungsfolgen wiegen schwer: eine rund 10 cm lange, in unmittelbarer Nähe zum linken Auge über die Wange bis zum Ohransatz verlaufende Schnittverletzung, die Durchtrennung von Tragus und Ohrmuschel, eine

Schädigung des Gesichtsnervs mit bleibender Beeinträchtigung der mimischen Muskulatur (periphere Facialisparese) sowie sichtbare und bleibende Narben im Gesicht. Damit liegt eine dauerhafte Funktionseinbusse vor. Innerhalb des weiten Spektrums der von Art. 122 StGB erfassten Sachverhalte wiegt das objektive Tatverschulden damit erheblich. Zugunsten des Beschuldigten ist immerhin zu berücksichtigen, dass sich die Tat nicht in einer von langer Hand geplanten Vorgehensweise, sondern im Rahmen einer situativ eskalierenden Auseinandersetzung um das eingezogene Mobiltelefon abspielte.

3.2.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der entstellenden Gesichtsverletzungen mit direktem Vorsatz handelte. Er wusste um deren schwerwiegende, bleibend schädigende Wirkung, wollte sie und erreichte sie auch. Erschwerend wirkt das krasse Missverhältnis zwischen dem nichtigen Anlass – einem eingezogenen Mobiltelefon – und der Schwere der zugefügten Verletzungen. Relativierend ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus einer Wut heraus und situativ, mithin nicht aus kühler Überlegung handelte. Er befand sich zudem in einem Zustand völliger Übermüdung und sein Kontrollverlust war spontan. Insgesamt relativiert die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nur leicht.

3.2.3. Dem erheblichen Verschulden Rechnung tragend ist angesichts des bis 10 Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens eine hypothetische Einsatzstrafe von 54 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

3.3. Einsatzstrafe für die schwere Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 1

3.3.1. In objektiver Hinsicht ging der Beschuldigte auch gegen die Privatklägerin 1 mit dem Steakmesser vor, nachdem diese ihm zu Hilfe geeilt war: Er stiess sie zu Boden, kniete sich über sie, packte sie mit einer Hand an den Haaren, hielt ihren Kopf fest und schnitt ihr mit der anderen Hand zweimal ins Gesicht, während sie sich mit den Händen zu wehren versuchte. Die Verletzungsfolgen – eine rund 16 cm lange, vom linken Auge über die Schläfe bis zur Ohrmuschel verlaufende

Schnittverletzung, zwei Schnitte im Augenbrauenbereich, Schnittverletzungen an der rechten Hand und am linken Daumen sowie sichtbare und bleibende Narben im Gesicht – wiegen schwer, bleiben aber hinter jenen der Privatklägerin 3 zurück, da keine Schädigung des Gesichtsnervs eingetreten ist. Auch hier zeugt das Vorgehen gegen eine fixierte Person von ausgeprägter Rücksichtslosigkeit. Das objektive Tatverschulden ist als keinesfalls mehr leicht bis mittelschwer zu bewerten.

3.3.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wiederum mit direktem Vorsatz hinsichtlich der entstellenden Verletzungen. Es gelten die Erwägungen zum Hauptdelikt (s. vorne, Erw. IV.3.2.2) sinngemäss, namentlich zum Missverhältnis zwischen Anlass und Tat einerseits und zur situativen Eskalation andererseits.

3.3.3. Isoliert betrachtet wäre für diese Tat eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten angemessen. Bei der Asperation nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist zu berücksichtigen, dass die Tat dasselbe Rechtsgut – die körperliche Integrität – wie das Hauptdelikt betrifft, sich jedoch gegen eine andere Geschädigte richtet und Teil desselben, eng zusammenhängenden Tatgeschehens bildet. Entsprechend rechtfertigt sich eine merkliche Asperation. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der schweren Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 1 um 24 Monate auf 78 Monate zu erhöhen.

3.4. Einsatzstrafe für die Drohung zum Nachteil des Privatklägers 2

3.4.1. In objektiver Hinsicht wandte sich der Beschuldigte – unmittelbar nachdem er den Privatklägerinnen 1 und 3 die Gesichtsverletzungen zugefügt hatte – dem zu Hilfe geeilten Privatkläger 2 zu, richtete das Steakmesser gegen ihn, fuchtelte damit vor dessen Gesicht und ging mit erhobenem, sichtbar blutbehaftetem Messer auf ihn zu, bis der Privatkläger 2 ihn mit einer Giesskanne entwaffnen konnte. Eine solche Drohung durch eine Person, die soeben zwei andere mit demselben Messer im Gesicht verletzt hat, ist objektiv von erheblichem Gewicht. Sie versetzte den Privatkläger 2 in tiefe Angst und Schrecken. Relativierend fällt ins Gewicht, dass die Drohung nicht geplant war, sondern sich situativ aus demselben tumultartigen Geschehen ergab und von kurzer Dauer war. Das objektive Tatverschulden ist als nicht mehr leicht einzustufen.

3.4.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Sein demonstrativer Messereinsatz konnte nur darauf gerichtet sein, den Privatkläger 2 einzuschüchtern. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

3.4.3. Isoliert betrachtet wäre für diese Tat – innerhalb des bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens (Art. 180 Abs. 1 StGB) – eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten angemessen. Bei der Asperation ist zu beachten, dass die Drohung ein anderes Rechtsgut – die Freiheit bzw. die psychische Integrität – und eine andere Geschädigte betrifft, gleichwohl aber demselben Tatgeschehen entstammt. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Drohung zum Nachteil des Privatklägers 2 um 4 Monate auf 82 Monate zu erhöhen.

3.5. Täterkomponente

3.5.1. Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 28 Erw. IV.1.5.1 ff.).

3.5.2. Insbesondere ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen und des Werdegangs des Beschuldigten keine Anhaltspunkte dafür, welche Anlass für eine Straferhöhung oder Strafminderung geben würden. Ebenfalls strafzumessungsneutral ist zu werten, dass der Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist.

3.5.3. Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht wie bei den übrigen Strafzumessungsfaktoren im Ermessen des Sachgerichts zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteile des Bundesgerichts 6B_799/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.1; 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]; je mit Hinweisen). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die geständige Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_569/2025 vom 9. Oktober

2025 E. 5.4.9; 6B_25/2024 vom 7. Mai 2025 E. 1.2.2; 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1). Mit der Vorinstanz ist das Geständnis des Beschuldigten als durchaus substanziell zu bewerten. Mit Ausnahme des Tötungsvorsatzes räumte der Beschuldigte von Anfang an ein, die Privatklägerinnen 1 und 3 mit einem Messer am Gesicht verletzt zu haben. Ebenso war er hinsichtlich des Tathergangs insgesamt mehr oder weniger geständig. Insgesamt rechtfertigt dieses Nachtatverhalten eine durchaus substanzielle Strafminderung.

3.5.4. Schliesslich ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschuldigte eine gewisse Reue zeigte, insbesondere hinsichtlich den der Privatklägerinnen 1 und 3 zugefügten schweren Verletzungen. Relativierend wirkt sich diesbezüglich indessen die nach wie vor fehlende Einsicht des Beschuldigten sowie die von der Vorinstanz zu recht erwähnte implizite Drohung (Urk. 69 S. 29 Erw. IV.1.5.3) aus.

3.5.5. Insgesamt rechtfertigt die Täterkomponente eine Strafminderung von 10 Monaten.

4. Konkrete Strafzumessung

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich demnach eine Freiheitsstrafe von 72 Monaten, mithin von 6 Jahren als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten als angemessen.

5. Anrechnung der Haft und Ersatzmassnahmen

5.1. Die Untersuchungshaft, welche der Täter in diesem oder einem anderen Verfahren verbüsst hat, ist an die verhängte Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Gleich verhält es sich grundsätzlich mit therapeutischen Massnahmen, sofern deren freiheitsentziehende Wirkung mit der Haft gleichgesetzt werden kann (METTLER/SPICHTIN, BSK StGB, 4. Aufl., N 38 zu Art. 51 StGB). Das Gesetz verlangt für die Anrechnung weder Verfahrens- noch Tatidentität, denn zu entziehende Freiheit soll im Sinne von Realersatz soweit wie möglich mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden (BGE 141 IV 239).

5.2. Der Beschuldigte befand sich vom 12. Februar 2024, 16:29 Uhr, bis am 17. März 2025 in Untersuchungshaft und befindet sich seither im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 17/1; Urk. 17/39 f.), was bis und mit heute insgesamt 873 Tage ergibt.

5.3. Gesamthaft sind somit bis heute 873 Tage an die Freiheitsstrafe von 6 Jahren Monaten anzurechnen.

6. Vollzug

Angesichts der Strafhöhe kommt die Gewährung des voll- oder teilbedingten Strafvollzugs (Art. 42/43 StGB) von vornherein nicht in Frage. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

V. Landesverweisung

1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz sprach eine Landesverweisung aus, deren Dauer sie auf 10 Jahre festsetzte (Urk. 69 S. 38 Dispositivziffer 3).

1.2. Die Anklägerin beantragt mit ihrer Anschlussberufung, die Dauer der Landesverweisung auf 12 Jahre festzusetzen (Urk. 99 S. 2).

1.3. Der Beschuldigte beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen, mit der Begründung, dass die Rückkehr in die Region G._____ nicht zumutbar sei und gewisse Aspekte für einen Härtefall sprechen würden – die Härtefallprüfung indes ohne psychiatrische Begutachtung unvollständig bleibe (Urk. 97 S. 10 ff.).

2. Katalogtat einer obligatorischen Landesverweisung

2.1. Die obligatorische Landesverweisung, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, wird in Art. 66a StGB geregelt. Demnach hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten Katalogtat verurteilt wurde, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen, wobei die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB grundsätzlich un-

abhängig von der konkreten Tatschwere greift (Urteil des Bundesgerichts 7B_1374/2024 vom 23. Dezember 2025 E. 3.2.1 mit Verweis auf BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (Urteil des Bundesgerichts 7B_1374/2024 vom 23. Dezember 2025 E. 3.2.1 mit Verweis auf BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1; je mit Hinweis).

2.2. Der Beschuldigte hat sich in Form der mehrfachen schweren Körperverletzung mehrerer Katalogtaten nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB schuldig gemacht. Als Staatsangehöriger von Pakistan ist er ein Ausländer, womit die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung grundsätzlich erfüllt sind. Der Beschuldigte ist somit des Landes zu verweisen, sofern kein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die Interessenabwägung nicht zu Gunsten des Beschuldigten ausfällt.

3. Härtefallprüfung

3.1. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

3.2. Wann ein persönlicher Härtefall vorliegt, wird vom Gesetz nicht definiert. Die Härtefallklausel ist nach Intention und Gesetzeswortlaut restriktiv ("in modo restrittivo") anzuwenden. Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite ("di una certa portata") in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV (bzw. Art. 8 EMRK) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (BGer 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips und ist restriktiv anzuwenden (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332

E. 3.1.2 und 3.3.1). Der Entscheid wird in das Ermessen des Gerichtes gelegt, welches den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Gemäss den Feststellungen des Bundesgerichts ist der Botschaft keine Definition der Härtefallklausel zu entnehmen, und aus den parlamentarischen Debatten ergeben sich keine nützlichen Auslegungselemente. Jedoch geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmeklausel restriktiv regeln und das richterliche Ermessen soweit als möglich reduzieren wollte (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1).

3.3. Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (Urteile des Bundesgerichts 6B_811/2024 vom 6. Februar 2026 E. 2.3.4; 6B_666/2024 vom 14. Mai 2025 E. 1.3.6 mit Verweis auf BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen).

3.4. Wie erwähnt ist der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, Rechnung zu tragen. Als in der Schweiz aufgewachsen kann gelten, wer während fünf Jahren die obligatorische Schule besucht oder einen grossen Teil der früheren Kindheit in der Schweiz verbracht hat (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O. Art. 66a N 124). Bei Personen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, liegt jedoch nicht automatisch ein Härtefall vor. Ein solcher bestimmt sich nicht anhand von starren Altersangaben oder einer bestimmten Dauer der Anwesenheit, sondern setzt eine Einzelfallprüfung voraus, bei der die gängigen Integrationskriterien angewendet werden müssen (BGer 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Beurteilung eines Härtefalles kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" gemäss Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 vorgenommen werden (BGer 6B_659/2018 vom 20. September

2018 E. 3.3.3). Diese Kriterien sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland. Weitere Kriterien sind die Aufenthaltsdauer und die Resozialisierungschancen sowie die Rückfallgefahr und wiederholte Delinquenz (BGer 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 8.3.3; BGer 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3.3; BGer 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen).

3.5. Der Beschuldigte ist am tt. Januar 2005 in Pakistan geboren und in H._____ (Pakistan) aufgewachsen. Gemäss seinen Angaben gelangte er vor rund sechs Jahren – noch im Jugendalter – zusammen mit seinen beiden Brüdern in die Schweiz. Eine Schule besuchte er weder in Pakistan noch in der Schweiz; hier lebte er stets in Heimen. Im Zeitpunkt der Verhaftung absolvierte er eine Lehre als Schlosser mit einem Verdienst von Fr. 600.– monatlich und war im Übrigen stets auf staatliche Unterstützung angewiesen. Für den Sommer 2024 war ihm eine Festanstellung in Aussicht gestellt. Er hat keine Kinder und lebt in keiner Partnerschaft. In der Schweiz verfügt er über keine Freunde, jedoch über zwei Brüder, zu denen er regelmässigen Kontakt pflegt. In einem Verein ist er nicht aktiv. In Pakistan leben seine Mutter, zwei Schwestern und drei Onkel. Seine Muttersprache ist Paschtu. Daneben spricht er etwas Alltagsdeutsch (Urk. 3/1 F/A 58; Urk. 3/4 F/A 38 ff.; Prot. I S. 8 ff.). Sein Asylgesuch wurde mangels konkreter Gefährdungslage in der Heimat abgewiesen (Urk. 25/4/3).

3.6. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog (Urk. 69 S. 31 f. Erw. V.2.4) begründen diese Umstände keinen schweren persönlichen Härtefall. Zwar gelangte der Beschuldigte noch als Jugendlicher in die Schweiz, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Seine Integration ist jedoch in jeder Hinsicht schwach geblieben: Er besuchte hier keine Schule, verfügt nur über rudimentäre Deutschkenntnisse, die im Strafverfahren durchwegs den Beizug einer Übersetzung erforderlich machten, und sein gesellschaftliches Leben spielte sich nicht mit inländischen Personen ab. Bei dieser Sachlage war die in der Schweiz verbrachte – zudem kurze – Zeit nicht in einem Mass prägend, das ein gewichtiges privates Interesse am Verbleib

zu begründen vermöchte. Eine minimale wirtschaftliche Integration ist immerhin in der vor der Tat aufgenommenen Lehre zu erblicken. In familiärer Hinsicht fällt der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK nicht in Betracht: Eine Kernfamilie (Ehegatte, minderjährige Kinder) besteht in der Schweiz nicht, und die Beziehung zu den beiden erwachsenen Brüdern fällt mangels eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses nicht unter den Schutz des Familienlebens. Der weitaus überwiegende Teil seiner Familie – Mutter, Schwestern und Onkel – lebt in Pakistan, dessen Sprache er als Muttersprache beherrscht, weshalb seiner sozialen Wiedereingliederung im Heimatland nichts Grundlegendes entgegensteht. Die besondere Situation der in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Personen (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB) ist nicht einschlägig, da der Beschuldigte den prägenden Teil seines Lebens in Pakistan verbracht hat. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist nach dem Gesagten – auch bei einer an Art. 8 EMRK orientierten Betrachtung – zu verneinen.

3.7. Der amtliche Verteidiger macht diesbezüglich geltend, der Beschuldigte sei zwar kein Vorzeigefall gelungener Integration, habe jedoch die gesamte prägende Phase von der späten Adoleszenz bis ins junge Erwachsenenalter in der Schweiz verbracht. In Pakistan bestehe kein Anknüpfungspunkt, da der Beschuldigte dort weder die Schule besucht noch gearbeitet habe (Urk. 97 S. 12).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte reiste im Alter von rund 15 Jahren in die Schweiz ein und verbrachte somit einen beträchtlichen Teil seiner prägenden Jugendjahre in seinem Heimatland. Eine Wiedereingliederung in Pakistan erscheint zudem mindestens ebenso plausibel wie eine Reintegration in der Schweiz: Der Beschuldigte kann sich dort in seiner Muttersprache verständigen. Zudem lebt der überwiegende Teil seiner Familie nach wie vor in Pakistan. In der Schweiz war er demgegenüber – wie bereits dargelegt – lediglich minimal wirtschaftlich integriert. Ausser der Beziehung zu seinen hier lebenden Brüdern bestehen keine nennenswerten Verbindungen zur Schweiz.

Schliesslich ist eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten nicht angezeigt (vgl. vorne Erw. I.3.), weshalb die Härtefallprüfung abschliessend vorgenommen werden kann. Selbst wenn eine solche Begutachtung eine psychische Störung

ausweisen würde, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies einen Härtefall begründen vermöchte, zumal eine adäquate Behandlung auch in Pakistan möglich wäre.

4. Güterabwägung

4.1. Falls entgegen den vorstehenden Erwägungen bei einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien dennoch von einem Härtefall auszugehen wäre, so wäre in einem zweiten Schritt das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen. Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, auf die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_811/2024 vom 6. Februar 2026 E. 2.3.5; 6B_465/2025 vom 21. Oktober 2025 E. 1.2.5; 6B_536/2024 vom 30. April 2025 E. 4.3.3; 6B_143/2025 vom 29. April 2025 E. 1.3.3). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_811/2024 vom 6. Februar 2026 E. 2.3.5; 6B_465/2025 vom 21. Oktober 2025 E. 1.2.5; 6B_536/2024 vom 30. April 2025 E. 4.3.3; 6B_143/2025 vom 29. April 2025 E. 1.3.3).

4.2. Bei Straftaten im Bereich der körperlichen und sexuellen Integrität bzw. des Betäubungsmittelgesetzes (Urteile 6B_34/2019 vom 5. September 2019, E. 2.4.3. f. und 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021, E. 2.1.1.) zeigt sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit regelmässig streng. Weder eine lange

Aufenthaltsdauer und die damit verbundene Integration noch eine familiäre oder emotionale Bindung reichen deshalb in der Regel aus, um letztlich einen die Delinquenz überdauernden Aufenthaltsanspruch zu begründen.

4.3. Der Beschuldigte hat zwei Personen, die ihn betreuten, mit einem Messer im Gesicht erheblich und bleibend verletzt (bei der Privatklägerin 3 zusätzlich mit dauerhafter Schädigung des Gesichtsnervs) und damit zwei schwerwiegende Gewaltdelikte aus nichtigem Anlass verübt. Hierfür wurde er mit einer beträchtlichen Freiheitsstrafe von 72 Monaten bzw. 6 Jahren bestraft. Nachdem auch für die Straftaten von einem erheblichen Verschulden auszugehen ist, kann dem Beschuldigten auch im Hinblick auf eine Landesverweisung kein bloss leichtes Tatverschulden attestiert werden, zumal die vom Beschuldigten begangenen schweren Körperverletzungen gegen das Recht auf körperliche Integrität und damit gegen ein hohes Rechtsgut gerichtet war und entsprechend die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigten. Damit besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer Fernhaltung. Auch wenn – anders als die Vorinstanz angenommen hat – keine versuchte Tötung vorliegt, wiegen die mehrfache schwere Körperverletzung und die darin zum Ausdruck kommende Gewaltbereitschaft schwer. Anhaltspunkte für eine günstige Legalprognose bestehen keine. Die demgegenüber geringen privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz (schwache Integration, im Wesentlichen die Beziehung zu den beiden erwachsenen Brüdern) vermögen das grosse öffentliche Interesse nicht aufzuwiegen.

4.4. Der Vollzug der Landesverweisung darf nicht gegen das Non-Refoulement-Gebot verstossen (Art. 66d StGB), worüber bereits im Sachurteil zu befinden ist (BGE 147 IV 453 E. 1.4.6). Ein der Anordnung entgegenstehendes Vollzugshindernis ist nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich: Das Asylgesuch des Beschuldigten wurde mangels konkreter Gefährdungslage in seiner Heimat abgewiesen (Urk. 25/4/3). Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte – entgegen den Vorbringen des amtlichen Verteidigers (Urk. 97 S. 10 f.) – nicht zwingend in seine Herkunftsregion zurückkehren muss. Sein geäusserter Wunsch, nach Afghanistan zu gelangen (Prot. I S. 18), begründet keinen Schutzanspruch. Die abschliessende

Beurteilung der konkreten Vollziehbarkeit im Zeitpunkt des Vollzugs bleibt vorbehalten.

4.5. Selbst wenn somit entgegen der vorstehenden Erwägungen ein schwerer persönlicher Härtefall des Beschuldigten zu bejahen wäre, so überwiegt angesichts dieser Umstände das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz deutlich. Die Güterabwägung fällt somit ebenfalls klar zu Ungunsten des Beschuldigten aus.

5. Dauer der Landesverweisung

5.1. Die Dauer der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1 mit Hinweisen).

5.2. Die Vorinstanz sprach unter Berücksichtigung des mittelschweren Verschuldens bei der versuchten vorsätzlichen Tötung und des leichten Verschuldens bei der schweren Körperverletzung sowie mit Blick auf die konkret auszusprechende Freiheitsstrafe von 10 Jahren eine Landesverweisung von 10 Jahren aus (Urk. 69 S. 32 f. Erw. V.3.2).

5.3. Der Beschuldigte ist wegen zweier schwerwiegender Katalogtaten – der mehrfachen schweren Körperverletzung – zu verurteilen. Die brutale Messergewalt aus nichtigem Anlass, die bleibenden Entstellungen der Privatklägerinnen 1 und 3 und die zusätzliche dauerhafte Nervenschädigung bei der Privatklägerin 3 wiegen schwer. Die auszusprechende Freiheitsstrafe von 72 Monaten ist erheblich und trägt dem erheblichen Verschulden des Beschuldigten Rechnung. Sodann beste-

hen keine Anhaltspunkte für eine günstige Legalprognose. Demgegenüber ist die Integration des Beschuldigten in der Schweiz ungenügend.

5.4. Angesichts der vorstehenden Erwägungen drängt sich, wie bereits die Vorinstanz zu Recht erwog, ohne weiteres eine längere Landesverweisung auf. Diese Umstände – und insbesondere das gegenüber der Vorinstanz höhere Verschulden – rechtfertigen es, die Dauer der Landesverweisung ebenfalls deutlich über die Mindestdauer von fünf Jahren hinaus festzusetzen. Angemessen erscheint, trotz des Freispruchs vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, eine Landesverweisung für 10 Jahre.

6. Ausschreibung im SIS

Hinsichtlich der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 33 Erw. V.4.), zu welchen sich keine zusätzlichen Bemerkungen aufdrängen. Entsprechend kann vollumfänglich auf diese Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist verhältnismässig und damit anzuordnen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 3'900.– festzusetzen (Art. 422 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b-d in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 GebV OG).

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mit Bezug auf seine Anträge betreffend Strafzumessung sowie der Landesverweisung. Er obsiegt demgegenüber mit seinem Antrag vom Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung und stattdessen einer Verurteilung wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung. Demgegenüber unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Drittel aufzuerlegen und die Kosten im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von einem Drittel vorzubehalten.

4. Die amtliche Verteidigung macht für das zweitinstanzliche Verfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 9'076.80 geltend (Urk. 98). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV)., weshalb der amtliche Verteidiger antragsgemäss zu entschädigen ist.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 23. Juli 2025 bezüglich der Dispositivziffern 5-9 (Entscheide über beschlagnahmte Gegenstände), 10-12 (Zivilforderungen der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2) und 13-15 (Kosten- und Entschädigungsdispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

 - der mehrfachen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB sowie
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 873 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

4. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'900.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	1'880.10	amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ (inkl. 8,1 % MWST)
Fr.	9'076.80	amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ (inkl. 8,1 % MWST).

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu einem Drittel dem Beschuldigten auferlegt und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang eines Drittels vorbehalten.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)

- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (per E-Mail an …)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (per E-Mail an …)
- die Privatkläger 1-3

 (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- die Privatkläger 1-3 (sofern verlangt)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

 Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 3. Juli 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Oberrichter lic. iur. Spiess	MLaw Partner